www.drk-hessen.de

Deutsches Rotes Kreuz

Konzept zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen

in der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung Wiesbaden

Die Grundsätze des Roten Kreuzes und Roten Halbmondes

Die Grundsätze wurden von der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz 1965 in Wien proklamiert. Der vorliegende angepasste Text ist in den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung enthalten, die von der XXV. Internationalen Rotkreuzkonferenz 1986 in Genf angenommen wurden.

Menschlichkeit

Die internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, entstanden aus dem Willen, den Verwundeten der Schlachtfelder unterschiedslos Hilfe zu leisten, bemüht sich in ihrer internationalen und nationalen Tätigkeit, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Sie fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.

Unparteilichkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung unterscheidet nicht nach Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung. Sie ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und dabei den dringendsten Fällen den Vorrang zu geben.

Neutralität

Um sich das Vertrauen aller zu bewahren, enthält sich die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch, zu jeder Zeit, an politischen, rassischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen.

Unabhängigkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist unabhängig. Wenn auch die Nationalen Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit als Hilfsgesellschaften zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterworfen sind, müssen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu handeln.

Freiwilligkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung verkörpert freiwillige und uneigennützige Hilfe ohne jedes Gewinnstreben.

Einheit

In jedem Land kann es nur eine einzige Nationale Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft geben. Sie muss allen offen stehen und ihre humanitäre Tätigkeit im ganzen Gebiet ausüben.

Universalität

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist weltumfassend. In ihr haben alle Nationalen Gesellschaften gleiche Rechte und die Pflicht, einander zu helfen.

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

vielen Menschen, die nach der Flucht aus ihrer Heimat in Deutschland ankommen, ist das Rote Kreuz bekannt. Als internationales Schutzzeichen steht es gemeinsam mit dem Roten Halbmond weltweit für Menschlichkeit und Hilfe in Not. Dank seiner einzigartigen föderalen Struktur ist das Rote Kreuz selbst in den meisten Konfliktregionen der Welt aktiv.

Dabei verbindet uns in den nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegungen und im Internationalen Komitee des Roten Kreuzes unsere gemeinsame Mission: Überall auf der Welt treten wir ein für den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Würde sowie die Verminderung des Leids von Menschen in Not. Wir helfen ohne Ansehen von Nationalität und Abstammung oder religiösen, weltanschaulichen oder politischen Ansichten.

Wir im Deutschen Roten Kreuz erfüllen diese Mission neben zahlreichen weiteren Aufgaben auch in der Unterbringung und Versorgung geflüchteter Menschen. Im November 2015 übernahm der DRK Landesverband Hessen e.V. die soziale Betreuung und Verwaltung der Außenstelle der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung in Wiesbaden.

Dort konnte in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend und UNICEF ein Projekt zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen umgesetzt werden. Ziel war es, die Sicherheit dieser besonders schutzbedürftigen Personen zu verbessern.

Zu den vielfältigen Maßnahmen zählen die Einrichtung geschützter Räume sowie die Sensibilisierung und Weiterbildung des Personals. Auf Grundlage der Erfahrungen in Wiesbaden wurde zudem ein umfassendes Schutzkonzept entwickelt.

Wir freuen uns besonders, das Schutzkonzept als ein zentrales Ergebnis des Projekts in dieser Broschüre vorstellen zu können.

Norbert Södler
Präsident DRK-Landesverband Hessen

Inhaltsverzeichnis

Die Grundsätze des Roten Kreuzes und Roten Halbmondes **3**

Vorwort **4**

Inhaltsverzeichnis **5**

1. Das Projekt **7**

2. Ausgangssituation **8**
2.1 Geflüchtete Kinder, Jugendliche und Frauen 8
2.2 Rechtlicher Rahmen und Grundlagen 9
2.3 Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften 10
2.4 Ziel und Zielgruppe 10
2.5 Hessische Erstaufnahmeeinrichtung Wiesbaden 11

3. Personal und Personalmanagement **12**
3.1 Verantwortung und Zuständigkeiten 12
3.2 Einstellungsvoraussetzungen 13
3.3 Weiterbildung 14
3.4 Sensibilisierung 15

4. Interne Strukturen und Angebote sowie externe Kooperation **16**
4.1 Hausordnung 16
4.2 Einrichtungsinterne, feste Ansprechpersonen für Gewaltfälle 17
4.3 Rechte und Hilfsangebote 17
4.4 Kurs- und Beratungsangebote 18
4.5 Externe Kooperationspartner 19

5. Risikomanagement und Notfallpläne **20**
5.1 Beschwerdemanagement 20
5.2 Notfallplan bei Verdacht auf Gewalt 21
5.3 Notfallplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung 21
5.4 Rechte der Betroffenen und polizeilicher Schutz 22

6. Menschenwürdige, schützende und fördernde Lebensbedingungen **23**
6.1 Bauliche Schutzmaßnahmen und Privatsphäre 23
6.2 Kinderfreundliche Räume im Eltern-Kind-Bereich 24
6.3 Geschützte Gemeinschaftsräume für Mädchen, Frauen und Mütter 26
6.4 Netzwerke, Partizipation und Teilhabe 26

7. Monitoring der Umsetzung des Schutzkonzepts **28**

8. Schlussbemerkungen **30**

9. Anhang **31**
9.1 Materialien, Webseiten und Fachberatungsstellen 31
9.2 Glossar zu Formen von Gewalt 35
9.3 Verhaltenskodex zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
in den Gemeinschaften, Einrichtungen und Diensten des DRK 36
9.4 Selbstverpflichtungserklärung zu sexualisierter Gewalt 37
9.5 Verpflichtungserklärung nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes 38
9.6 Standard Operating Procedure zu Beschwerdemanagement 39
9.7 Standard Operating Procedure zu Gewaltvorfällen 41
9.8 Standard Operating Procedure zu Kindeswohlgefährdung 45

1. Das Projekt

Im Jahr 2016 hat das *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* (BMFSFJ) und der *United Nations Children's Fund* (UNICEF) eine Bundesinitiative zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften[1] ins Leben gerufen. An bundesweit 25 Pilotstandorten wurden Stellen für Projekt-Koordinatorinnen und -Koordinatoren geschaffen. Zu Beginn des Jahres 2017 wurden weitere 75 Standorte ausgeschrieben.

Ziel des Projekts ist es, die Sicherheit von Kindern, Jugendlichen und Frauen sowie anderen besonders schutzbedürftigen Personen in Unterkünften für Geflüchtete zu verbessern. Zusammen mit der Leitung der Unterkünfte entwickeln und implementieren die Koordinator/-innen einrichtungsspezifische Schutzkonzepte und verfolgen ihre Umsetzung. Sie sind zentrale Ansprechpersonen für Bewohnerinnen und Bewohner sowie für Beschäftigte in den Flüchtlingsunterkünften. Darüber hinaus beraten sie andere Unterkünfte und Betreiber zum Thema Schutz und Gewaltprävention.

Die Hessische Erstaufnahmeeinrichtung Wiesbaden im ehemaligen American-Arms Hotel war eine der ersten 25 Pilotstandorte. Im Rahmen des Projekts entstand das vorliegende Schutzkonzept.

Im Mai 2017 wurde die Einrichtung in Wiesbaden jedoch geschlossen. Das Projekt, das im DRK Landesverband Hessen angesiedelt ist, wird in Kooperation mit dem DRK-Kreisverband Hochtaunus ab Juni 2017 in einer Gemeinschaftsunterkunft in Bad Homburg vor der Höhe, die vom Kreisverband betrieben wird, weitergeführt.

[1] Bundesinitiative „Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften".
Online: www.gewaltschutz-gu.de [24.05.2017]

2. Ausgangssituation

Kinder, Jugendliche und Frauen stellen einen Großteil der Geflüchteten dar. Gleichzeitig sind sie eine besonders vulnerable Gruppe, die in internationalen und nationalen Rechtsgrundsätzen besonders geschützt ist. Ziel des Konzeptes ist es, dass dieser Schutz in der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung in Wiesbaden gewährleistet wird.

2.1 Geflüchtete Kinder, Jugendliche und Frauen

Etwa die Hälfte aller etwa 60 Millionen Menschen, die weltweit aus ihrem Heimatland fliehen mussten, sind Frauen und Mädchen. Ebenfalls etwa die Hälfte ist minderjährig.

Im Jahr 2016 wurden in Deutschland 402.337 von insgesamt 722.370 Anträgen auf Asyl von Frauen, Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren gestellt. Das entspricht 56% aller Anträge[2].
Davon wurden

- 106.853 Anträge von Mädchen und weiblichen Jugendlichen bis 18 Jahren,
- 154.533 Anträge von Jungen und männlichen Jugendlichen bis 18 Jahren und
- 140.951 Anträge von Frauen über 18 Jahren gestellt.

Jedes neunte Kind weltweit erlebt über einen längeren Zeitraum bewaffnete Konflikte oder Gewalt in seiner Heimat.[3] Auch auf der Flucht sind Kinder und Jugendliche zahlreichen Gefahren ausgesetzt: Sie werden Opfer von Zwangsrekrutierungen, Zwangsehen, physischer und sexualisierter Gewalt und werden nicht selten von ihren Familien getrennt.[4] Besonders allein reisende Minderjährige sind diesen Gefahren ausgeliefert.[5]

Frauen leben auf der Flucht in ständiger Angst und Unsicherheit. Gewalt gegen Frauen sind sowohl Fluchtgründe als auch Fluchterfahrungen. Besonders allein reisende Frauen sowie Frauen, die auf der Flucht für ihre Kinder oder andere Familienangehörige sorgen müssen, sichern ihr Überleben unter schweren Bedingungen. Physische und sexualisierte Gewalt, Zwang und Missbrauch der Notsituation, Übergriffe durch andere Fliehende, durch Personal von Camps, Einwohnern oder Sicherheitskräften der durchreisten Länder sind keine Seltenheit.[6]

Auch in Deutschland wurden Fälle bekannt, in denen Frauen und Kinder in Unterkünften weiterhin

[2] Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Aktuelle Zahlen zu Asyl. Ausgabe: Dezember 2016. Online: http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/aktuelle-zahlen-zu-asyl-dezember-2016.pdf?__blob=publicationFile [02.03.2017]

[3] UNICEF: UNICEF-Report 2016. Online: https://www.unicef.de/report2016 [02.03.2017]

[4] UNO Flüchtlingshilfe: Flüchtlingskinder. Online: https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/fluechtlinge/fluechtlingsschutz/fluechtlingskinder.html [02.03.2017]

[5] UNO Flüchtlingshilfe: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Online: https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/fluechtlinge/fluechtlingsschutz/fluechtlingskinder/umf.html [02.03.2017]

[6] UNO Flüchtlingshilfe: Frauen auf der Flucht. Online: https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/fluechtlinge/fluechtlingsschutz/fluechtlingsfrauen.html [02.03.2017]

Risiken ausgesetzt sind. Durch rassistisch motivierte Gewalt und Angriffe auf Flüchtlinge und Unterkünfte wurden im Jahr 2016 nach Angaben der Bundesregierung 560 Personen verletzt, darunter 43 Kinder.[7]

Doch auch innerhalb der Unterkünfte sind Frauen, Jugendliche und Kinder häufig nur unzureichend geschützt. Im Laufe des Jahres 2016 wurde die öffentliche Aufmerksamkeit durch verschiedene Berichte auf Fälle von Übergriffen gegen Frauen in Flüchtlingsunterkünften gelenkt. Dazu zählen unerlaubtes Fotografieren bei privaten Handlungen, das Eindringen in Duschräume oder private Räume, sowie sexuelle Belästigungen, Gewalt in der Partnerschaft und physische Gewalt. Täter sind den Berichten zufolge ehrenamtliche Helfer, Mitarbeiter oder andere Bewohner der Einrichtungen.[8]

Auch die Lage der Kinder in Flüchtlingseinrichtungen ist verbesserungswürdig. UNICEF stellte im Juni 2016 in einem Lagebericht fest:

> *Geflüchtete Kinder und Jugendliche in Deutschland leben über immer längere Zeiträume in einem nicht kindgerechten Umfeld. Ihre Rechte auf Schutz, Teilhabe, gesundheitliche Versorgung und Bildung werden oft monatelang nur eingeschränkt oder gar nicht gewahrt. Gleichzeitig wächst auch innerhalb der Gruppe der Flüchtlingskinder die Ungleichbehandlung – je nach Herkunftsland und angenommener Bleibeperspektive.*[9]

In einer weiteren, kürzlich erschienenen Studie mit dem Titel „Kindheit im Wartezustand“[10] stellt UNICEF fest, dass sich die Situation seither nicht gebessert hat. Unabhängig von der Unterkunft befinden sich die Kinder in einem „Wartezustand“: Sie warten auf Zugang zu Bildung, auf Gesundheitsleistungen, auf Teilhabe an Freizeitaktivitäten und die Entscheidung über den finalen Wohnort.
In Unterkünften sind sie häufig nicht ausreichend vor Übergriffen und Gewalt geschützt, schlechten hygienischen Bedingungen ausgesetzt und haben keinen ausreichenden Rückzugsraum und wenig Privatsphäre. Die individuelle Lebenssituation der Kinder hängt dabei von Herkunftsland, Unterbringungsart und -ort ab.

Insgesamt sind geflüchtete Kinder im Vergleich zu Gleichaltrigen in Deutschland weiterhin schlechter gestellt. Eine direkte Benachteiligung ergibt sich durch die eingeschränkten Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes. Indirekte Benachteiligungen ergeben sich durch mangelnden Zugang zu Leistungen, die den Geflüchteten rechtlich zustehen, etwa im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe.

2.2 Rechtlicher Rahmen und Grundlagen

Das vorliegende Schutzkonzept basiert auf folgendem nationalem Recht, internationalen Übereinkommen und Richtlinien:

- UN Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, UNCEDAW (UN Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women, sog. Frauenrechtskonvention, 1979)[11]
- UN Übereinkommen über die Rechte des Kindes, UNCRC (UN Convention on the Rights of the Child, sog. Kinderrechtskonvention, 1989)[12]
- Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung (sog. Gewaltschutzgesetz, 2002)[13]
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000/C 364/01, Inkrafttreten 2009)[14]
- Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. Istanbulkonvention, 2014)[15]

[7] Amnesty International 27.02.2017: Deutschland: Gewalt gegen Flüchtlinge nimmt weiter zu. Online: https://www.amnesty.de/2017/2/27/deutschland-gewalt-gegen-fluechtlinge-nimmt-weiter-zu?destination=node%2F31401 [02.03.2017]

[8] Tagesschau 18.02.2016: Übergriffe passieren in allen Unterkünften. Online: https://www.tagesschau.de/inland/roerig-missbrauch-fluechtlinge-kinderschutz-101.html [02.03.2017]

[9] UNICEF 2016: UNICEF-Lagebericht zur Situation der Flüchtlingskinder in Deutschland. Online: https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/presse/2016/unicef-bericht-fluechtlingskinder-deutschland/115146 [02.03.2017]

[10] UNICEF 2017: Kindheit im Wartezustand. Online: https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/presse/2017/studie-fluechtlingskinder-in-deutschland/137440 [26.04.2017]

[11] UNCEDAW. Online: https://www.frauenrechtskonvention.de/ [01.02.2017]

[12] UNCRC. Online: https://www.kinderrechtskonvention.info/ [01.02.2017]

[13] Gewaltschutzgesetz. Online: http://dip.bundestag.de/extrakt/14/019/14019543.html [01.02.2017]

[14] Europäisches Parlament: Die Grundrechtecharta. Online: http://www.europarl.de/de/europa_und_sie/europa_vorstellung/grundrechtecharta.html [01.02.2017]

[15] Istanbulkonvention. Online: https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/210 [01.02.2017]

- Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung, sog. EU-Aufnahmerichtlinie)[16]
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland[17]
- DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK[18]
- Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften[19]

Die *DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK* wurden 2012 auf Bundesebene verabschiedet und sind für alle Verbandsgliederungen verbindlich. Ziel ist es, sexualisierte Gewalt in den Einrichtungen des DRK zu verhindern und den richtigen Umgang mit Fällen sexualisierter Gewalt zu institutionalisieren.

2.3 Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften

Im Besonderen bezieht sich das Konzept auf die *Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften*, die unter Federführung des BMFSFJ und von UNICEF gemeinsam mit einer Vielzahl von Projektpartnern erstellt wurden.

Diese Mindeststandards beziehen sich auf die folgenden sechs Bereiche:

1 Einrichtungsinternes Schutzkonzept
2 Personal und Personalmanagement
3 Interne Strukturen und externe Kooperation
4 Umgang mit Gewalt- und Gefährdungssituationen/Risikomanagement
5 Menschenwürde, schützende und fördernde Rahmenbedingungen
6 Monitoring der Umsetzung des Schutzkonzepts

Die Mindeststandards werden im vorliegenden Konzept auf die Hessische Erstaufnahmeeinrichtung in Wiesbaden angewandt. Zur besseren Anschlussfähigkeit basiert der Aufbau der Kapitel auf der Reihenfolge der Mindeststandards.

Das Konzept beschränkt sich jedoch nicht auf die Mindestanforderungen, sondern geht in einigen Bereichen darüber hinaus.

2.4 Ziel und Zielgruppe

Das primäre Ziel dieses Konzeptes ist die Sicherstellung von Schutz und Hilfe für Kinder, Jugendliche und Frauen vor Gewalt. Dieser Schutz umfasst das Recht auf Leben, Gesundheit, die freie Entfaltung der Persönlichkeit und den Schutz der Menschenwürde.

Demgegenüber wird Gewalt nach der Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) wie folgt verstanden:

> *Gewalt ist der absichtliche Gebrauch von angedrohtem oder körperlichem Zwang, oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, der entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zum Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklungen oder Deprivation führt.*[20]

Spezifische Formen von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen werden entsprechend der Definitionen in den von UNICEF entwickelten Mindeststandards definiert (s. Anlage).

[16] EU-Aufnahmerichtlinie. Online: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0096:0116:DE:PDF [01.02.2017]

[17] Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Online: http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/gg/gesamt.pdf [24.04.2017]

[18] DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK. Online: https://www.drk.de/fileadmin/user_upload/Mediathek/Publikationen_und_Literatur/Broschueren_Wohlfahrtsarbeit/drk-standards_schutz_vor_sexualisierter_Gewalt__2012.pdf [01.02.2017]

[19] UNICEF: Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften. Online: https://www.unicef.de/informieren/materialien/mindeststandards-schutz-fluechtlinge/133652 [01.02.2017]

[20] World Health Organization: Violence. Online: http://www.who.int/topics/violence/en/ [30.01.2017]

In Teilen findet das Konzept auch Anwendung auf die Gruppe besonders schutzbedürftiger Personen, die laut der EU-Aufnahmerichtlinien aus dem Jahr 2013 (Richtlinie 2013/33/EU) wie folgt definiert wird:

- Minderjährige,
- unbegleitete Minderjährige,
- Behinderte,
- ältere Menschen,
- Schwangere
- Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern,
- Opfer von Menschenhandel,
- Personen mit schweren körperlichen Krankheiten oder psychischen Störungen,
- Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, z.B. Opfer von Genitalverstümmelung.

Auch Menschen, die alleine reisen, werden in diesem Konzept der Gruppe vulnerabler Geflüchteter zugeordnet, sowie lesbische, schwule, bisexuelle, transgender, transsexuelle, intersexuelle und queere Menschen.

Die hier genannten Maßnahmen und Strukturen sind jedoch nicht in jedem Fall ausreichend, um den Schutz dieser erweiterten Personengruppe zu gewährleisten. Dazu bedarf es einer gesonderten Bewertung und Berücksichtigung der jeweiligen Schutzbedarfe.

2.5 Hessische Erstaufnahmeeinrichtung Wiesbaden

Die Hessische Erstaufnahmeeinrichtung (HEAE) Wiesbaden hat eine Kapazität von 1.000 Bewohnerinnen und Bewohnern. In der Einrichtung werden Familien, allein reisende Männer und allein reisende Frauen mit oder ohne Kinder untergebracht. Vor der Nutzung als Flüchtlingsunterkunft stand das Gebäude, das ehemalige American-Arms Hotel des US-Militärs, vier Jahre leer.

Die HEAE Wiesbaden ist eine von insgesamt 11 Erstaufnahmen in Hessen, die vom Regierungspräsidium Gießen getragen werden. Das Regierungspräsidium wird vor Ort durch zwei Standortvertreter repräsentiert.

In Wiesbaden sind die verschiedenen Aufgabenbereiche auf fünf zentrale Dienstleister verteilt: Der DRK Landesverband Hessen übernimmt die Organisation und Koordination sowie die Sozial- und Bewohnerbetreuung. Die medizinische Versorgung im Rahmen des Medical Point wurde vom Landesverband an die DRK Rettungsdienst Rhein-Main-Taunus gGmbH vergeben.

Für die Sicherheit und den Brandschutz ist das Sicherheitsunternehmen POND Security Service GmbH zuständig. Die Mahlzeiten werden vom Catering-Service El Tucano bereitgestellt. Die Gebäudereinigung wird von der Naheland GmbH übernommen.

Die Sprachmittlung wird von drei Dolmetscherbüros geleistet, die sich im Wochenrhythmus abwechseln. Die Sprachmittlung der Hauptsprachen wird montags bis freitags von 09:00 bis 16:00 Uhr von jeweils einer Person abgedeckt.

Der DRK Landesverband Hessen betreut die geflüchteten Menschen als Hauptdienstleister. Die Aufgabenbereiche gliedern sich in DRK-Leitung, Verwaltung, Bewohnerbetreuung, soziale und medizinische Betreuung sowie die Koordination von etwa 50 Ehrenamtlichen.

Zahlreiche Aufgaben im täglichen Betrieb werden außerdem von gemeinnützigen Mitarbeiter/-innen aus der Bewohnerschaft übernommen, die ein Entgelt von 0,80€ pro Stunde erhalten.
Die Beschäftigung erfolgt nach §5 des Asylbewerberleistungsgesetzes.[21]
Darüber hinaus wird die Bewohnerschaft im Bewohnerbeirat repräsentiert. Im Bewohnerbeirat werden regelmäßig und nach Bedarf Themen und Probleme diskutiert. Die Teilhabe der Bewohnerschaft an den täglichen Abläufen trägt dem partizipativen Ansatz Rechnung (siehe auch Kapitel 6.4 Netzwerke, Partizipation und Teilhabe).

Die Einrichtung befindet sich im Norden der Wiesbadener Innenstadt. Die zentrale Lage bietet eine sehr gute Infrastruktur und somit eine gute geografische Integration. Der Wiesbadener Hauptbahnhof sowie die Innenstadt sind fußläufig zu erreichen. Zentrale Anlaufstellen wie die Kleiderkammer des DRK Kreisverbands Wiesbaden oder Beratungsstellen wie der Flüchtlingsrat sind mit den öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem Fahrrad gut erreichbar.

[21] Asylbewerberleistungsgesetz. Online: https://www.gesetze-im-internet.de/asylblg/BJNR107410993.html [17.03.2017]

3. Personal und Personalmanagement

Eine grundlegende Voraussetzung für das Gelingen eines Schutzkonzepts ist ein erfolgreiches Personalmanagement. Ziel ist es, vulnerable Gruppen zu schützen durch formale Kriterien einerseits, Weiterbildung und Sensibilisierung der Mitarbeitenden andererseits.

Formal übernehmen die Leitung und der Träger bei der Personalgewinnung und beim Personalmanagement besondere Verantwortlichkeiten, um den Schutz vulnerabler Gruppen in der Einrichtung sicherzustellen. Dazu zählen die Verpflichtung zu bestimmten Grundsätzen und die Einreichung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses.

Diese Maßnahmen reichen jedoch nicht aus, um das haupt- und ehrenamtliche Personal aktiv zu befähigen, im Rahmen ihrer Aufgaben zum Schutz vulnerabler Menschen beizutragen. Deshalb sind gezielte Weiterbildungen und eine kontinuierliche Sensibilisierung der Mitarbeitenden überaus wichtig.

3.1 Verantwortung und Zuständigkeiten

Alle Mitarbeiter/-innen und Dienstleister tragen durch ihre klar definierten Rollen und Verantwortungsbereiche zur Umsetzung des Schutzkonzepts bei.
Der DRK Leitung obliegt es gemeinsam mit den Personalverantwortlichen des DRK Landesverband Hessen, diese für das DRK Personal zu definieren, etwa in Verträgen, Stellenbeschreibungen und Organigrammen. Die Rollen und Verantwortungsbereiche werden innerhalb der Belegschaft transparent kommuniziert.

Des Weiteren ist eine angemesse Anzahl an weiblichen Fachkräften in allen Bereichen der Einrichtung sicherzustellen. Diese Maßnahme trägt dazu bei, eine größere Akzeptanz und ein größeres Sicherheitsgefühl bei Kindern und Frauen herzustellen. Besonders in Beratungs- und Konfliktgesprächen mit Frauen sind Ansprechpartnerinnen und Sprachmittlerinnen von grundlegender Bedeutung, um der Frau das nötige Sicherheitsgefühl zu geben und eine größtmögliche Offenheit zu ermöglichen.

Der DRK Landesverband Hessen verpflichtet sich, bei der Personalgewinnung diesen Grundsatz einzuhalten. Dabei werden die Team-Größen und die Arbeitszeiten berücksichtigt (Tagschicht, erweiterte Tagschicht, 3 Schicht System).

Die DRK Rettungsdienst Rhein-Main-Taunus gGmbH stellt sicher, dass im Medical Point zu jedem Zeitpunkt mindestens eine weibliche Mitarbeiterin im Dienst ist.
Der DRK Landesverband Hessen rät darüber hinaus den anderen Dienstleistern in der Einrichtung an, ebenfalls einen angemessenen Anteil weiblicher Fachkräfte zu rekrutieren. Dazu gehören insbeson-

dere der Sicherheitsdienst, die Dolmetscher-Büros und das Catering.
Der Sicherheitsdienst sollte sicherstellen, dass zu jedem Zeitpunkt mindestens 20 Prozent des Personals im Dienst weiblich ist.

Die Dolmetscher-Büros sollten für jede der zum jeweiligen Zeitpunkt hauptsächlich vertretenen Sprachen über mindestens eine weibliche und einen männlichen Dolmetscher verfügen. Wenn für die benötigte Sprache ein Mann im Dienst ist, oder außerhalb der Dienstzeiten, kann so bei Bedarf innerhalb einer Stunde[22] eine Frau zur Sprachmittlung hinzugezogen werden oder umgekehrt.

3.2 Einstellungsvoraussetzungen

In Vorstellungsgesprächen und bei Einstellung neuer haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter/-innen durch den DRK Landesverband Hessen wird die Verpflichtung zu

- den Prinzipien der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung,
- der Hausordnung der Einrichtung,
- dem *Verhaltenskodex zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften, Einrich*tungen und Diensten des DRK (s. Anlage),
- der *Selbstverpflichtungserklärung für hauptamtlich und nebenamtlich Beschäftigte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung Wiesbaden „American Arms Hotel“* (s. Anlage)
- der *Verpflichtungserklärung nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes* (s. Anlage)
- der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach § 72 a Abs. 1 SGB VIII
- und dem vorliegenden Schutzkonzept

als verbindliche Voraussetzung für eine Beschäftigung benannt. Sowohl innerhalb der Einrichtung als auch in der Abteilung „Interne Dienstleistungen“ des Landesverbands, die zuständig für die Personalgewinnung und -verwaltung ist, sind diese Regelungen bekannt.

Das haupt- und ehrenamtliche Personal wird darauf hingewiesen, welche Maßnahmen bei Verstößen ergriffen werden und welche Konsequenzen, auch arbeits- und strafrechtlicher Natur, ein Zuwiderhandeln haben würde.

[22] Dies entspricht einer Vereinbarung mit den Büros für kurzfristige Bedarfe und Notfälle.

Die Grundsätze der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung verpflichten alle DRK-Mitarbeitenden in der Einrichtung zu gewaltfreiem Handeln und Schutz des Lebens und der Würde des Menschen:

> *Die internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung […] bemüht sich in ihrer internationalen und nationalen Tätigkeit, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen.*[23]

Die Hausordnung fordert gegenseitige Rücksichtnahme und ein gewaltfreies Zusammenleben und ist für alle Personen verbindlich.

Durch die Unterschrift der *Selbstverpflichtungserklärung zu sexualisierter Gewalt* verpflichtet sich der oder die Mitarbeitende verbindlich, den *Verhaltenskodex zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften, Einrichtungen und Diensten des DRK* anzuerkennen und umzusetzen.

Mit der *Verpflichtungserklärung nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes* und der Belehrung der Mitarbeiter/-innen durch das *Merkblatt zum Datenschutz* werden die Rechte auf den Umgang mit und dem Schutz von personenbezogenen Daten der Bewohnerschaft sichergestellt. Dazu zählt auch besondere Vorsicht bei Fotografien. Bei geflüchteten Menschen kommt dem eine besondere Bedeutung zu: Die Geschichten der Geflüchteten können Verfolgung, Bedrohung der eigenen Person oder der Familie, Folter und persönlicher Widerstand beinhalten. Wenn Informationen über den Aufenthaltsort oder die Flucht öffentlich gemacht werden, auch über soziale Netzwerke, könnten die Geflüchteten selbst oder Freunde und Familie im Heimatland gefährdet werden. Die Personen sind immer um Erlaubnis zu fragen und ihre Wünsche zu beachten.

Weiterhin ist besonders darauf zu achten, dass persönliche und private Informationen in einem geeigneten, abgeschlossenen Rahmen und nur in Gegenwart des Personals besprochen werden, die zur Bearbeitung eines Anliegens nötig sind. Wenn vertrauliche Daten weitergegeben werden sollen, etwa an externe Fachberatungsstellen oder vom Medical Point an die Sozialbetreuung, geschieht das nur mit Einverständnis der Bewohnerin oder des Be-

[23] DRK Landesverband Hessen: Grundsatz zur Menschlichkeit. Online: http://www.drk-hessen.de/grundsaetze.html [01.02.2017]

wohners. Diese Punkte werden den Mitarbeitenden bei Unterzeichnung der Dokumente kommuniziert.

Weiterhin ist von allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden nach § 72 a Abs. 1 SGB VIII bei Einstellung und im regelmäßigen Abstand von einem Jahr ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Die Kosten hierfür werden vom Arbeitgeber erstattet.

Der DRK Landesverband Hessen rät den anderen Dienstleistern der Unterkunft, die Verpflichtung zur Hausordnung, zu einer Selbstverpflichtungserklärung zu Gewalt und zu §5 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie zum vorliegenden Schutzkonzept ebenfalls als Einstellungsvoraussetzungen einzufordern.

3.3 Weiterbildung

Die Einarbeitung neuer Mitarbeiter/-innen umfasst das Vorstellen des Schutzkonzepts und ein Gespräch mit dem oder der Verantwortlichen aus dem Team der Sozialbetreuung. Besondere Beachtung finden dabei die Aufgaben und Verantwortlichkeiten, die aus dem Schutzkonzept für den neuen Mitarbeiter oder die neue Mitarbeiterin entstehen.

Das haupt- und ehrenamtliche Personal des DRK Landesverbands Hessen wird in regelmäßigen Abständen zu verschiedenen Themen geschult. Die Teilnahme wird als Arbeitszeit vergütet. Die Veranstaltungen stehen allen Mitarbeiter/-innen der Einrichtung, inklusive anderer Dienstleister, offen. Die Schulungen werden zu folgenden Themen abgehalten:

- Kommunikation und Konflikte - Handlungskompetenz erweitern (halbjährlich)
- Erscheinungsformen von Gewalt, Intervention bei Verdachtsfällen und Prävention von Gewalt
- Arbeit mit geflüchteten Menschen, die sexuelle Gewalt erlitten haben (halbjährlich)
- Erkennen von und Umgang mit Kindeswohlgefährdung
- Erkennen von und Umgang mit Traumata
- Rechte und die spezifische rechtliche Situation von geflüchteten Kindern, Jugendlichen und Frauen
- Hausinterne Schulungen zu Notfall- und Ablaufplänen, festgelegt in den Standard Operating Procedures

  UNICEF hat im Rahmen des Projekts für alle Mitarbeiter im Frühjahr 2017 zudem eine viertägige Schulung organisiert, an der Personal des DRK Landesverbands Hessen, des Medical Points und der Sicherheit teilgenommen hat. Zentrale Inhalte der Schulung waren die Mindeststandards, Formen von Gewalt, Sicherheit, Menschen- und Schutzrechte, Stigmatisierung, psychosoziale Unterstützung, Elternarbeit und kinderfreundliche Orte.

Vierteljährlich werden im Rahmen des Ehrenamtscafés, einer Netzwerk- und Informationsveranstaltung für Ehrenamtliche, darüber hinaus Weiterbildungen zu den oben genannten Themen speziell für Ehrenamtliche angeboten, die besonders auf den Bedarf der ehrenamtlichen Arbeit eingehen und darüber hinaus über Ablaufpläne und hauptamtliche Ansprechpersonen informieren.

Hausinterne Weiterbildungen garantieren, dass alle hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen über die Notfall- und Ablaufpläne, die in den Standard Operating Procedures festgelegt sind, informiert sind.

Weiterhin werden Fachliteratur, Informationsmaterial, Spiel- und Lehrmaterial zu Prävention und Gewaltschutz in einem geeigneten Leseraum bereitgestellt. Diese praxisorientierten, teilweise mehrsprachigen Materialien sind für alle Mitarbeitenden zugänglich und sollen in der Arbeit mit unterschiedlichen Bewohner-Gruppen aktiv eingesetzt werden, nicht zuletzt in den Sprachkursen und der Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen im Eltern-Kind-Bereich.

3.4 Sensibilisierung

Neben den formalen Einstellungsvoraussetzungen und den Weiterbildungen gibt es eine Reihe weiterer Faktoren, die für die Sensibilisierung des Personals wichtig sind:

Der Schutz vulnerabler Gruppen, Gewaltschutz und Prävention genießen bei der Einrichtungsleitung und der DRK-Leitung einen hohen Stellenwert. Dies äußert sich in allen Bereichen, vom Personalmanagement über die Arbeitsabläufe bis hin zu Einzelfallentscheidungen.

Der Schutz vulnerabler Gruppen ist in der Meeting-Struktur in der HEAE verankert. Das Schutzkonzept und seine Umsetzung sowie Einzelfälle und beson-

dere Veranstaltungen oder Bedarfe werden in verschiedenen Formaten besprochen.[24] Die ausgeprägte Kommunikationsstruktur sichert den Austausch und gleicht den Informationsstand unter den Dienstleistern an.

Feste Ansprechpersonen im Team für bestimmte Themen wie beispielsweise Gewalt, sexualisierte Gewalt, Frauen oder Kinder tragen zur täglichen Präsenz der Themen bei und bieten allen Mitarbeitenden Handlungssicherheit. Zusätzlich bringt die Gewaltschutzkoordinatorin Themen, die den Schutz vulnerabler Gruppen betreffen, in die tägliche Arbeit ein und ist für kollegiale Beratung, Fallbetreuung und Fragen zu diesen Themen ansprechbar. Das gilt sowohl für die Bewohnerschaft als auch die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden aller Dienstleister.

Bei Einstellung des Personals in der Sozial- und Bewohnerbetreuung wird darüber hinaus nach Möglichkeit auf besondere Sprachkenntnisse und kulturelle Kompetenzen entsprechend der Sprachen und Kulturen der Bewohnerschaft geachtet.

All diese Aspekte führen dazu, dass sich das Personal in der HEAE Wiesbaden ein hohes Maß an Sensibilität und Wissen in Bezug auf den Schutz vulnerabler Gruppen aneignen konnten. Bei neuen Projekten, einzelnen Fällen der Sozialbetreuung und aller Art von täglichen Anfragen werden diese Themen mit wachen Augen mitgedacht, beachtet und nötigenfalls einbezogen und entsprechend reagiert.

Dies zu erreichen ist ein zentrales Ziel des Schutzkonzepts und ein sehr wichtiger Aspekt der Prävention und des Gewaltschutzes.

Die Sensibilisierungsarbeit ist damit jedoch nicht abgeschlossen, sondern bleibt ein wichtiger Bestandteil der täglichen Arbeit.
Das Personal des DRK-Landesverbands Hessen und des Medical Points steht dabei anderen Dienstleistern als Ansprechpartner/-innen zur Verfügung und kooperiert in der täglichen Arbeit. Diese Sensibilität zu erreichen wäre dennoch aus Sicht des DRK-Landesverbands auch für die anderen Dienstleister von großem Vorteil.

[24] Es gibt tägliche Meetings aller Dienstleister mit den Standortvertretern des Regierungspräsidiums, zweiwöchentliche Dienstbesprechungen mit den Vorgesetzten der einzelnen Dienstleister der Einrichtung, wöchentliche Leitungsmeetings der DRK Leitung mit der DRK Schichtleitung und den Koordinatoren der Sozialbetreuung und Verwaltung, tägliche Meetings im Team der Sozialbetreuung, zweiwöchentliche Meetings der Sozialbetreuung und des Medical Points und wöchentliche Meetings des Teams im Eltern-Kind-Bereich. Außerdem bespricht sich der Bewohnerbeirat wöchentlich mit der DRK-Leitung.

4. Interne Strukturen und Angebote sowie externe Kooperation

Ein weiteres wichtiges Feld des Schutzkonzepts ist das Zusammenspiel von internen Strukturen wie der Hausordnung und klaren Ansprechpersonen, internen Angeboten sowie der Kooperation mit externen Stellen.

Ziel ist es, klare Grenzen für alle Personen in der Unterkunft, Mitarbeitende und Geflüchtete, zu schaffen; klare und transparente Strukturen aufzubauen und über verschiedene interne und externe Angebote über Rechte aufzuklären; die Resilienz vulnerabler Geflohener zu stärken; und bei Bedarf die Rechte Betroffener durchzusetzen sowie eine interne und externe Betreuung und Versorgung sicherzustellen.

Alle Informationen werden transparent und niedrigschwellig bekannt gegeben und zugänglich gemacht.

4.1 Hausordnung

Die Hausordnung fordert gegenseitige Rücksichtnahme, um die Sicherheit und Ordnung der Aufnahme, Versorgung und Unterbringung von Asylbewerbern zu gewährleisten. Sie ist für alle Personen verbindlich.

Sie enthält das klare Bekenntnis gegen Vandalismus, Gewalttätigkeiten, Ausschreitungen, rassistische, antisemitische und sexistische Äußerungen in Wort Schrift oder Gesten. Ferner gilt ein Verbot, Gegenstände mitzuführen, die Gesundheitsschäden verursachen können.

Die Hausordnung legt die Konsequenzen eines Verstoßes gegen die Inhalte der Hausordnung fest. Diese reichen von persönlichen Gesprächen über zeitweiliges bis zum endgültigen Hausverbot.

Die Hausordnung wird im Bewohnerbeirat regelmäßig thematisiert, in den von den Bewohnern gesprochenen Sprachen[25] ausgehängt und in Informationsveranstaltungen für die Bewohner mithilfe von Sprachmittler/-innen vorgestellt und erklärt.

Da die Hausordnung recht allgemein gehalten ist, empfiehlt es sich, gemeinsam mit der Bewohnerschaft und dem Personal eine auf die HEAE Wiesbaden zugeschnittene Hausordnung zu erarbeiten. Um den Anforderungen der UNICEF Mindeststandards gerecht zu werden, sollte die Hausordnung außerdem noch aufnehmen, welche Konsequenzen ein Verstoß durch Mitarbeitende hat.

Ferner ist anzuraten, dass es kinderfreundliche, mit Bildern und Piktogrammen illustrierte Versionen der Hausordnung gibt.

[25] Die Übersetzungen müssen aktualisiert werden, wenn neue Bewohner/-innen bisher nicht vertretene Sprachen sprechen.

4.2 Einrichtungsinterne, feste Ansprechpersonen für Gewaltfälle

Grundsätzlich gilt, dass das Personal aller Dienstleister sowie die ehrenamtlich Engagierten Dienstkleidung und/oder Dienstausweise tragen. Somit sind das Personal und die richtigen Ansprechpersonen leichter zu identifizieren. Dies bietet praktische Handlungssicherheit für die Bewohnerschaft. Gleichzeitig unterstützt eine direkte optische Zuordnung des Personals besonders bei neu eingestellten Mitarbeiter/-innen das Sicherheitsgefühl der Bewohnerschaft im Sinne der Transparenz und des respektvollen Umgangs.

Das Team der Sozialbetreuung ist darin geschult, Betroffene von Gewalt zu beraten und zu begleiten. Zusätzlich gibt es innerhalb des Teams feste Ansprechpersonen, deren Schwerpunkt einzelne Personengruppen sind, wie beispielsweise Frauen, Kinder oder auch Ehrenamtliche. Die Stelle der Ehrenamtskoordination ist verantwortlich für das Ehrenamtskonzept, den Kontakt zu den ehrenamtlich Mitarbeitenden, die Betreuung und zeitliche Koordinierung, Vernetzungs- und Fortbildungsangebote sowie alle Fragen der Ehrenamtlichen. Das Konzept in der HEAE Wiesbaden sieht vor, dass die Ehrenamtlichen bei den ersten Veranstaltungen von hauptamtlichen Mitarbeitenden begleitet werden. Vorgesehen sind Gruppenangebote, keine 1:1-Betreuung oder Patenschaften.

Die Gewaltschutzkoordinatorin steht allen Kolleginnen und Kollegen sowie allen Bewohnerinnen und Bewohnern als Ansprechpartnerin zur Verfügung für alle Schutz-Themen. Darunter fallen beispielsweise Konflikte, Fälle von Gewalt, Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sowie Stärkung der Resilienz vulnerabler geflüchteter Menschen.

Die Zuständigkeiten und Erreichbarkeiten des Personals werden den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen der Einarbeitung näher gebracht. Darüber hinaus gibt es eine Übersichts-Matrix, die die Kompetenzen und Zuständigkeiten des Personals der Sozialbetreuung aufzeigt. Der Bewohnerschaft werden die Zuständigkeiten und Erreichbarkeiten bei der Ankunft, über den Bewohnerbeirat und über Aushänge kommuniziert.

Die Sozialbetreuung ist täglich von 8:30 bis 18:00 Uhr besetzt. Zu besonderen täglichen Sprechzeiten ist eine allgemeine Kurz-Beratung möglich, die ggf. an spezialisierte Berater/-innen intern oder extern vermittelt. Die Fälle, insbesondere bei Gewaltvorfällen oder sicherheitsrelevanten Themen, werden nach Möglichkeit jeweils von einer Fachkraft begleitet. Wenn nötig, kann eine Fallbesprechung in Form einer Teambesprechung, Intervision oder Supervision stattfinden.

Die Bewohnerbetreuung ist täglich 24 Stunden besetzt. Das Team ist insbesondere in Deeskalation geschult. Zahlreiche Mitarbeitende sprechen mehrere Sprachen, die in der Bewohnerschaft vertreten sind.

Im Bereich von Kindeswohlgefährdungen wird bei Bedarf eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach §8a SGB VII über externe Beratungsstellen in Wiesbaden hinzugezogen.

4.3 Rechte und Hilfsangebote

Bei der Ankunft werden die neuen Bewohnerinnen und Bewohner zunächst in der Kantine begrüßt. Zu diesem Zweck wird die Kantine freigeräumt und mit Bänken ausgestattet. Die Begrüßung wird in kurze inhaltliche Abschnitte eingeteilt und dann nacheinander von Sprachmittler/-innen in die Sprachen der neuen Gäste übersetzt. Die Begrüßung beinhaltet allgemeine Informationen sowie den nachfolgenden Ablauf der Ankunft und der nächsten Tage. Im Anschluss werden die Pakete mit der Erstausstattung und Wasser verteilt sowie die Zuordnung in die Zimmer vorgenommen. Die neu angekommenen Menschen werden vom DRK Personal in ihre Zimmer begleitet.

Der DRK Leiter oder die stellvertretende DRK Leiterin führen innerhalb der ersten drei Tage nach Aufnahme neuer Bewohner Einführungsveranstaltungen in den jeweiligen Sprachgruppen durch. Angesprochen werden die Hausordnung, die Sprechzeiten und Ansprechpersonen in Verwaltung, Bewohnerbetreuung und Sozialbetreuung, die Funktion des Medical Points, der Bewohnerbeirat, die Möglichkeit der gemeinnützigen Mitarbeit in der Einrichtung, die möglichen Aktivitäten und Kurse sowie die Nutzungsmöglichkeiten von besonderen Funktions- und Rückzugsräumen, z.B. des Eltern-Kind-Bereichs, der Frauenräume oder des Fitnessraums.

Da dies nach dem Einzug in der HEAE sehr viel Information sein kann, werden die Einführungsveranstaltungen periodisch wiederholt und stehen immer der gesamten Bewohnerschaft offen.

Die Bewohnerschaft wird in den Einführungsveranstaltungen, über Aushänge und bei Bedarf erneut in Beratungsgesprächen durch die Sozialbetreuung über ihre allgemeinen Rechte und über die Rechte von Kindern, Jugendlichen und Frauen aufgeklärt. Des Weiteren werden alle Bewohner/-innen über die Rechte von Kindern und Frauen in Fällen von Gewalt und über interne Ansprechpersonen informiert. In diesem Zusammenhang wird auch über das vorliegende Schutzkonzept informiert.
Darüber hinaus informiert die Sozialbetreuung zu Beginn von Beratungsgesprächen über die Schweigepflicht und die Möglichkeit, ein persönliches, vertrauliches Beratungsgespräch mit geschulten Mitarbeiter/-innen in Anspruch zu nehmen. Dabei werden sie auch auf die rechtlichen Grenzen der Schweigepflicht für das Personal hingewiesen.
Durch aufsuchende Informationsvermittlung und Beratung von z.B. Familien oder allein reisenden Frauen werden darüber hinaus vom Team der Sozialbetreuung persönliche Bedarfe und Fragen aufgegriffen.

Neben internen Hilfsangeboten werden die Bewohner/-innen bei Bedarf über externe Anlaufstellen und Fachberatungsstellen vor Ort informiert, die Schutz bieten. Die Einrichtung wird Beratern und Beraterinnen externer Einrichtungen der spezialisierten Hilfe zugänglich gemacht.

Weitere Informationsplattformen sind die Aushangkästen, der Bewohnerbeirat und Gespräche im Rahmen der Beratungen. Darüber hinaus gibt es zielgruppengerechte Informationswege: Informationen für Frauen werden beispielsweise besonders im geschützten Bereich des Frauenraums mündlich und schriftlich bekannt gegeben. Informationen zu Rechten des Kindes werden kindgerecht im Unterricht und im Eltern-Kind-Bereich bekannt gegeben. Bei Veränderung der Herkunftsländer der Bewohner/-innen müssen die Übersetzungen aktualisiert werden. Hierbei wird auf eine einfache Sprache, verlässliche Übersetzungen in die von der aktuellen Bewohnerschaft gesprochenen Sprachen und die Verwendung von Piktogrammen geachtet.

Sprachmittler/-innen der Hauptsprachen sind montags bis freitags von 09:00 bis 16:00 Uhr im Büro der Dolmetscher vertreten und ansprechbar. Sie können für die Sprechstunde, Beratungsgespräche und Beschwerden hinzugezogen werden.

4.4 Kurs- und Beratungsangebote

In Kooperation mit ehrenamtlichen, externen und internen Fachkräften und gemeinnützigen Mitarbeiter/-innen aus der Bewohnerschaft werden verschiedene Kurs- und Beratungsveranstaltungen angeboten. Die Angebote sind zum Teil regelmäßig, zum Teil abhängig von Angebot und Nachfrage in der Bewohnerschaft und zum Teil einmalige Veranstaltungen. Im Folgenden wird eine Auswahl dargestellt:

- Schwangerschaftsberatung sowie Schwangerschaftsvorsorge und -nachsorge
- Selbstverteidigungskurse für Frauen
- Sportangebote, auch gesonderte Angebote für Frauen
- Kinderbetreuung, Vorlese- und Malstunden
- Kurs zur Stärkung von Kindern
- Handarbeit
- Fahrradtraining und Verkehrserziehung
- Psychotherapeutische Sprechstunden
- Ausflüge in die Stadt Wiesbaden und Umgebung
- Integration und Wertevermittlung, angeboten durch das Regierungspräsidium Gießen
- Unterricht: Alphabetisierung, Deutsch, Mathematik und Erdkunde

Die Kurse und Beratungsangebote werden von Sprachmittler/-innen begleitet.

Dabei wird bei thematischer Nähe auf Frauenrechte, Frauengesundheit, rechtliche Gleichstellung von Mann und Frau sowie Kinderrechte eingegangen. Dazu bieten sich die Schwangerschaftsberatung oder die Selbstverteidigungskurse an.
Auch Angebote wie ein Ausflug in das Frauen Museum Wiesbaden sind dafür gut geeignet.

4.5 Externe Kooperationspartner

Die Bewohner/-innen werden auf der Suche nach externen Fachstellen unterstützt. Zu diesem Zweck verfügt die Einrichtung über eine Adressdatenbank, die zum Beispiel Frauenhäuser, Fachberatungsstellen, Flüchtlingsberatungsstellen, Schutz- und Kriminalpolizei, Justiz, Rechtsberatung, Behindertenhilfe, Jugendamt, Jugendhilfeeinrichtungen, Gesundheitswesen und religiöse Gemeinschaften in der näheren Umgebung der Einrichtung umfasst.

Die Datenbank wird konsequent von allen Team-Mitgliedern gepflegt. Eine Person im Team der Sozialbetreuung ist hauptverantwortlich für die Datenbank. Das Team der Sozialbetreuung pflegt Kontakte und Kooperationen mit den externen Stellen wie etwa dem Hessischen Flüchtlingsrat, dem Sozialdienst Katholischer Frauen, Wildwasser Wiesbaden e.V. und andere. Die Kooperationspartner haben jeweils eine feste Ansprechperson im Team der Sozialbetreuung.

5. Risikomanagement und Notfallpläne

Ein zentrales Element des Gewaltschutzes sind standardisierte Verfahrensweisen bei Gewalt und Verdachtsfällen. Diese Abläufe werden mit allen Dienstleistern und den Vertretern des Regierungspräsidiums abgestimmt und müssen in der Folge allen Mitarbeiter/-innen bekannt sein.

Es gibt drei zentrale Ablaufpläne in Bezug auf Gefährdungssituationen und das Risikomanagement in der HEAE Wiesbaden: das Beschwerdemanagement, den Notfallplan bei Verdacht auf Gewalt und den Notfallplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

Diese Ablaufpläne sind in Standard Operating Procedures (SOP) niedergelegt. Sie legen die Ziele der Ablaufpläne, die Begriffsbestimmungen und die einzelnen Schritte fest. Zur Veranschaulichung werden Diagramme genutzt oder Formulare zur Falldokumentation vorgegeben.

Ziel ist es, dass potenziell von Gewalt betroffene oder gefährdete Bewohner/-innen sofort den nötigen Schutz und Hilfe erhalten.

5.1 Beschwerdemanagement

Das Beschwerdemanagement ist Teil der Qualitätssicherung. Ziele sind die Aufarbeitung von Fehlverhalten, die Stabilisierung der Beziehungen zwischen Mitarbeitenden und Bewohnerschaft sowie die Vermeidung und das Lösen von Konflikten. Damit trägt das Beschwerdemanagement aktiv zum Schutz und der Sicherheit der Bewohnerschaft und der Mitarbeitenden bei.

Die möglichen Beschwerdewege für Bewohnerinnen und Bewohner werden in den Aushängen, bei der Einführungsveranstaltung nach der Ankunft und bei den Beratungsgesprächen aufgezeigt. Die Teams der Verwaltung, der Bewohnerbetreuung und der Sozialbetreuung sind erste Anlaufstationen, weiterhin die DRK-Einrichtungsleitung oder die Standortvertreter des Regierungspräsidiums Gießen. Beschwerden können persönlich, oder schriftlich und anonym über den Beschwerdebriefkasten eingereicht werden.

Die Bearbeitung der Beschwerden folgt einem festen Ablaufplan, der als Teil des SOP-Systems in der Einrichtungsstruktur verankert ist (s. Anlage). Die SOPs werden allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen in hausinternen Schulungen bekannt gemacht.

Eine verlässliche Sprachmittlung wird bei persönlichen Beschwerden zur Verfügung gestellt; bei Beschwerdeführerinnen werden Dolmetscherinnen hinzugezogen. Im Gegensatz zu alltäglichen Situationen, in welchen z.B. auch Bewohnerinnen und Bewohner mit guten Englisch- oder Deutschkenntnissen übersetzen, sollten bei potenziell konfliktbehafteten Themen professionelle Übersetzungskräfte eingesetzt werden.

Das Beschwerdemanagement prüft an zentralen Stellen und verweist auf die Notfallpläne bei Verdacht auf Gewalt und Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

UNICEF fordert in seinen Mindeststandards die Einrichtung einer betreiberunabhängigen, neutralen Beschwerdestelle. Diese Stelle soll zu regelmäßigen Zeiten für die Bewohnerschaft, das Personal und die Ehrenamtlichen zugänglich sein. Hier können Konflikte angesprochen und Gewaltfälle unter Einhaltung der Schweigepflicht und gegebenenfalls anonym dokumentiert und bearbeitet werden. Hier ist das Land Hessen in der Pflicht, Beschwerdestellen etwa nach dem Modell der Ombudsstelle für Flüchtlinge der Stadt Köln[26] einzurichten.

5.2 Notfallplan bei Verdacht auf Gewalt

Die SOP über den Notfallplan bei Verdacht auf Gewalt (s. Anlage) findet Anwendung bei akuter, d.h. beobachteter Gewalt, und bei Verdacht auf Gewalt. Ein Verdacht auf Gewalt liegt vor, wenn hauptamtlich oder ehrenamtliches Personal oder ein/e Bewohner/in Gewalt nicht direkt beobachten, aber Anzeichen dafür sehen. Ausübende von Gewalt oder Beschuldigte können dabei alle Personen sein, d.h. Bewohnerinnen und Bewohner, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Dienstleister sowie Ehrenamtliche oder Besucherinnen und Besucher.

Folgen von Gewalt sind nicht nur akute Verletzungen, sondern auch chronische Schmerzzustände oder psychische Reaktionen wie beispielsweise Angst- und Panikattacken, Schlafstörungen, Depressionen, Essstörungen sowie Suchtverhalten und Suizidalität. Spezifische Formen von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen werden entsprechend der Definitionen der von UNICEF entwickelten Mindeststandards verstanden.

Ziel ist es, dass potenziell von Gewalt betroffene Kinder, Jugendliche, Frauen und Männer sofort den notwendigen Schutz und die Hilfe erhalten, die sie benötigen. Die gesundheitliche Versorgung der betroffenen Person, die psychosoziale Stabilisierung, die Wahrung ihrer Rechte und die räumliche Trennung von dem mutmaßlichen Täter oder der mutmaßlichen Täterin sind besonders wichtig. Die Lösungen müssen dabei immer in Absprache mit der betroffenen Person gefunden werden und deren Interessen zum Beispiel am Verbleib in der Einrichtung berücksichtigt werden.

Die SOP legt die Aufgabenbereiche der verschiedenen Dienstleister und die einzuleitenden Schritte fest. Sie definiert, welche Personen eingebunden werden müssen und welche Entscheidungen zu treffen sind. Als vereinfachte Darstellung ist ein Diagramm an die SOP angehängt. In einer weiteren Anlage werden die Schritte dargestellt, die einzuleiten sind, falls Gewalt von einem Bewohner oder einer Bewohnerin ausging und gegen diesen oder diese eine polizeiliche Wegweisungsverfügung ausgestellt wurde.

5.3 Notfallplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Als Kindeswohlgefährdung gilt „eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“[27]. Dies umfasst bestimmtes Verhalten oder Unterlassen sowie die nachhaltig negative Wirkung dieses Verhaltens/Unterlassens, genauer: die körperliche, geistige oder seelische Schädigung des Kindes.

Als Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung im Detail gelten:

- Emotionale/körperliche Vernachlässigung
- Körperliche Erziehungsgewalt und Misshandlung
- Sexualisierte Gewalt
- Emotionale/seelische Gewalt

Im Falle einer Kindeswohlgefährdung hat der Schutz des Kindes oberste Priorität. Die SOP formuliert aus, welche Schritte einzuleiten sind, wenn eine akute Kindeswohlgefährdung wahrgenommen wird oder ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung besteht (s. Anlage). Im Anhang wird ein Formular zur Dokumentation des Falls vorgegeben.

[26] Ombudsstelle für Flüchtlinge in Köln: 1. Tätigkeitsbericht. Online: http://koelner-fluechtlingsrat.de/neu/userfiles/pdfs/2016-12-09OS-Bericht.pdf [26.04.2017]

[27] Bundesgerichtshof: Beschl. v. 14.07.1956, Az.: IV ZB 32/56. Online: https://www.jurion.de/urteile/bgh/1956-07-14/iv-zb-32_56/ [29.05.2017]

5.4 Rechte der Betroffenen und polizeilicher Schutz

Das Durchsetzen ihrer Rechte ist für von Gewalt Betroffene schwierig und belastend. Daher ist es wichtig, sie umfassend zu informieren und ggf. an Fachberatungsstellen zu verweisen, die über rechtlichen Schutz, Strafverfahren, Ansprüche und polizeiliche Wegweisungsverfügungen nach dem Gewaltschutzgesetz informieren und beraten.

Auch die Rechte der Beschuldigten sind zu wahren und die Person bei der Durchsetzung ihrer Rechte zu unterstützen. Dazu zählen gegebenenfalls Fachberatungsstellen für Täter und Informationen über Rechte und Strafverfahren.

Bei Gewaltfällen zwischen Bewohner/-innen ist die Polizei hinzuzuziehen, wenn das Risiko neuerlicher oder schwerer Gewalt nicht einzuschätzen ist oder weiterhin akute Gefahr besteht. Dabei ist zu beachten, dass die Polizei aufgrund des Legalitätsprinzips unabhängig vom Willen der Betroffenen ein Ermittlungsverfahren einleiten wird, sobald sie Kenntnis von Straftaten erlangt.

Deshalb sind die von Gewalt betroffenen Personen in alle Stadien einzubeziehen. Ihr Wille muss gehört und berücksichtigt werden und die getroffenen Entscheidungen müssen kommuniziert und begründet werden. Die betroffenen Personen, Opfer sowie Täter, müssen zu jeder Zeit über die Vorgänge und Konsequenzen informiert werden.

6. Menschenwürdige, schützende und fördernde Lebensbedingungen

Räumliche und bauliche Strukturen, Privatsphäre und geschützte Räume sowie eine möglichst eigenständige und selbstbestimmte Lebensführung dienen der Gewaltprävention.

Dazu zählen bestimmte bauliche Bedingungen und Schutzmaßnahmen und ein ausreichendes Maß an Privatsphäre. Für besonders schutzbedürftige Gruppen wie Frauen, Kinder und Jugendliche werden zusätzlich geschützte Räume mit besonderen Angeboten eingerichtet.

Um den geflüchteten Menschen eine möglichst eigenständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen, sind Teilhabe und Partizipation am täglichen Betrieb und Leben in der Einrichtung zudem wichtig. Räume und Strukturen der Teilhabe sind außerdem wichtig, um Netzwerke und die Gemeinschaft zu stärken. All diese Elemente tragen zur psychosozialen Versorgung und Stabilisierung der Geflüchteten bei.

6.1 Bauliche Schutzmaßnahmen und Privatsphäre

Das Gebäude der HEAE Wiesbaden besteht aus zwei Treppenhäusern, von denen sternförmig die Flure abgehen. Einer der beiden Sterne ist eingerichtet worden und bewohnbar. Im anderen Stern befinden sich im Erdgeschoss barrierefrei bzw. –arm zugänglich die Büros der Verwaltung, der Sozialbetreuung, der Bewohnerbetreuung, der Leitung, der Dolmetscher/-innen sowie Gesprächsräume, der Medical Point und die Wäscherei. Im Mittelgang befinden sich die Küche und der Essensbereich sowie der Aufenthaltsbereich. Im Erdgeschoss des zweiten Sterns finden sich barrierefrei bzw. -arm zugänglich der Eltern-Kind-Bereich, das Büro der Sicherheitsfirma, der Friseur-Raum und der Frauenbereich. In einem Teil des ersten Stocks sind Unterrichtsräume eingerichtet sowie Fitnessräume mit Sportgeräten.

Das Gelände ist umzäunt und wird vom Sicherheitspersonal kontrolliert. Es gibt zwei Eingänge zur Einrichtung, die beide von Sicherheitsmitarbeitern besetzt sind. Zugang haben nur Personal, Bewohnerinnen und Bewohner, registrierte ehrenamtliche Mitarbeitende und Besucher nach Anmeldung.
Ein Eingang wird von der Bewohnerschaft genutzt und der zweite vom Personal, den ehrenamtlichen Mitarbeitenden und Besucher/-innen. Tagesbesuche von Familienangehörigen der Bewohnerinnen und Bewohner sind nach Anmeldung beim DRK gestattet.

Alle Wege und Flure sind beleuchtet. Die Treppenhäuser sind mit Netzen überspannt, um Unfällen vorzubeugen und Stürze mit suizidaler Absicht zu vereiteln.

In den Wohnräumen werden bis zu 8 Personen in zwei Zimmern mit einem gemeinsamen Bad untergebracht. Das Badezimmer ist ausgestattet mit Toilette, Waschbecken und Dusche. Die Badezimmer sind von innen abschließbar.

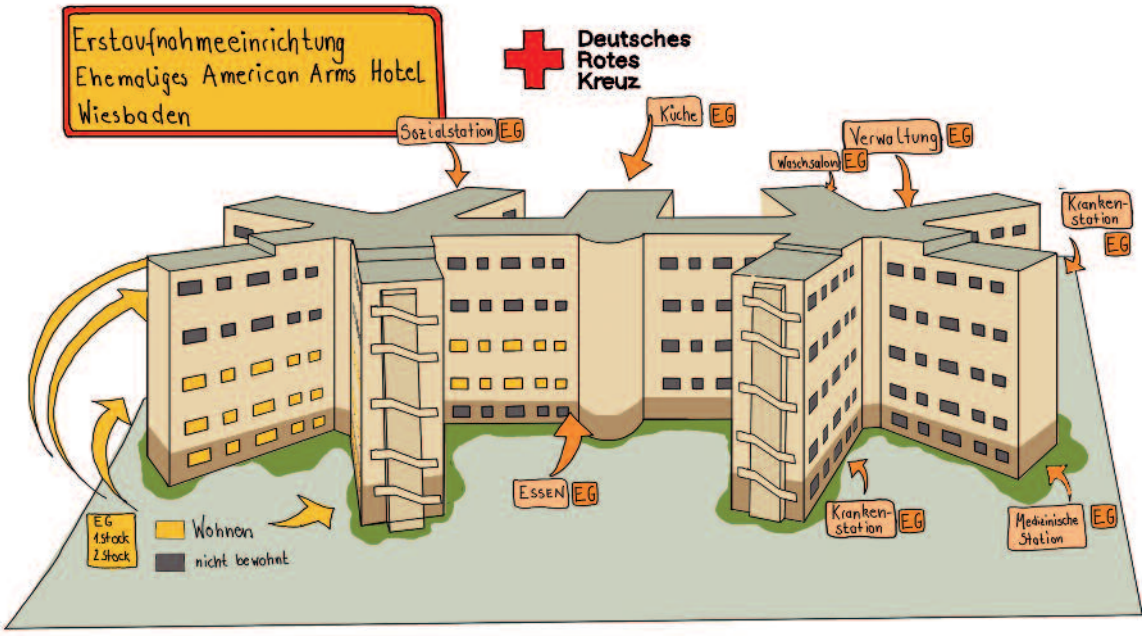

In den Zimmern werden bei Bedarf die Wandschränke mit Metallösen versehen, sodass sie mit einem Vorhängeschloss gesichert werden können. Die Zimmertüren sollten so umgerüstet werden, dass sie abschließbar sind und die Bewohner/-innen über die Schlüssel verfügen. Dies wird bisher dadurch verhindert, dass das Regierungspräsidium Gießen eine Änderung des Brandschutzkonzepts veranlassen müsste. In diesem sind die Türen als nicht abschließbar beschrieben.

Die Flure sind getrennt nach Familien, allein reisenden Männern und allein reisenden Frauen und Müttern. Der Zugang zu den Wohnbereichen wird auf jeder Etage von einem Sicherheitsmitarbeiter gesichert.

Zur Etage für allein reisende Frauen und Mütter wird keinem männlichen Bewohner Zutritt gewährt. Bei erhöhtem Schutzbedarf können Bewohner/-innen auf eigenen Wunsch ein Zimmer in Nähe des Büros der Sicherheitsfirma beziehen. Bewohnerinnen und Bewohnern mit körperlichen Beeinträchtigungen werden Zimmer im Erdgeschoss vorbehalten.

Eine Erhöhung des Frauenanteils beim Security-Personal und deren Einsatz in den Frauenbereichen (Frauenräume und Frauenstockwerk) ist besonders wichtig, um eine größere Akzeptanz und ein stärkeres Sicherheitsgefühl bei Frauen und Kindern zu erreichen.

6.2 Kinderfreundliche Räume im Eltern-Kind-Bereich

Internationale Hilfsorganisationen arbeiten weltweit auf Fluchtrouten, in Konfliktgebieten oder bei Naturkatastrophen unter verschiedenen Namen mit Systemen sicherer Orte für Kinder. UNICEF nennt das Konzept Child Friendly Spaces, zu Deutsch Kinderfreundliche Orte.
Kinderfreundliche Orte sind sichere und geschützte Räume. Die Ausgestaltung der Orte hängt von den örtlichen, räumlichen und personellen Gegebenheiten ab. Ziel ist stets die Unterstützung der Resilienz und des Wohlbefindens von Kindern und jungen Menschen, die Konflikt oder Katastrophen erfahren haben und/oder fliehen mussten.

In einem anregenden und fördernden Umfeld für Kinder soll der Zugang zu strukturierten Spiel-, Freizeit- und Lernaktivitäten ermöglicht werden. Bildung sowie psychosoziale Unterstützung und andere Aktivitäten sollen Kindern eine gewisse Normalität und Kontinuität zurückgeben. Durch die Mobilisierung und die Unterstützung des Gemeinwesens und die Interaktion aller Beteiligten (Kinder, Eltern, Betreuende, etc.) werden die Bedürfnisse und Rechte von Kindern in den Fokus gerückt.[28]

[28] UNICEF 2011: Guideline for Child Friendly Spaces in Emergencies. Online: https://www.unicef.org/protection/Child_Friendly_Spaces_G

In der HEAE Wiesbaden ist ein Eltern-Kind-Bereich eingerichtet, der aus drei großen Räumen besteht. Die Räume liegen nebeneinander im selben Flur und sind nur über einen Eingang zugänglich. Ein Raum dient zu festgelegten Zeiten als Unterrichtsraum, ein weiterer Raum kann für besondere Sport-, Spiel - oder Musikangebote genutzt werden. Wenn keine besonderen Veranstaltungen oder Unterricht stattfinden, sind die beiden Räume als Spielzimmer nutzbar. Der dritte Raum ist mit kindgerechtem Mobiliar und Spielsachen dauerhaft als Spielzimmer eingerichtet.

Hauptamtliche Fachkräfte aus dem Team der Sozialbetreuung sind für den Eltern-Kind-Bereich verantwortlich. Die hauptamtlichen, ehrenamtlichen und gemeinnützigen Mitarbeitenden bieten verschiedene Spiel- und Freizeitangebote im Eltern-Kind-Bereich und im Außenbereich der Unterkunft an.

Das Konzept sieht vor, dass Eltern aktiv in die Betreuung und die Angebote im Eltern-Kind-Bereich eingebunden werden. Darüber hinaus gibt es Bewohnerinnen, die im Rahmen der gemeinnützigen Tätigkeit als Betreuungspersonal mitarbeiten.

Die Unterrichtseinheiten für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter wurden zunächst von einem hauptamtlichen Mitarbeiter gehalten und sind im Laufe der Zeit an ehrenamtlich Mitarbeitende übergeben worden. Angeboten werden Alphabetisierungskurse sowie Mathematik- und Deutsch-Unterricht. Hintergrund ist, dass Kinder und Jugendliche in Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes keinen Zugang zum Schulsystem haben.

Im Rahmen des *Youth Council* werden gemeinsam mit und von den Jugendlichen von 13 bis 17 Jahren Angebote und Aktivitäten für Jugendliche erarbeitet. Der *Youth Council* ist im Gegensatz zum Bewohnerbeirat eine offene Runde und keine Repräsentation durch einige Jugendliche. Dies ist möglich, weil zum Zeitpunkt der Einführung die Zahl der Jugendlichen überschaubar war. Bei der Umsetzung der Projekte und Ideen werden interessierte gemeinnützige Mitarbeitende eingebunden. Die Wünsche reichen von sportlichen Aktivitäten wie Volleyball, der Organisation eines Picknicks bis zu Ausflügen in die Stadt Wiesbaden.

Um die Konfliktfähigkeit und die Resilienz der Kinder zu stärken, wurde gemeinsam mit der Fachberatungsstelle „Vaust e.V. - Verein für Anti-Gewalt- und Soziales Training“ für die Kinder der Kurs „Kinder stark machen - Verhalten bei Provokationen und Grenzverletzungen“ angeboten. Geplant war eine weiterführende Zusammenarbeit, die durch die Schließung verhindert wurde.

Gemeinsam mit der Fachberatungsstelle sollten die Fachkräfte im Eltern-Kind-Bereich an Fähigkeiten, Strukturen und Maßnahmen arbeiten, um Konflikte zwischen den Kindern und Jugendlichen besser zu vermeiden und effektiver zu schlichten. Die rege Fluktuation der Bewohnerschaft im Blick sollten Strukturen überarbeitet werden, um Regeln niedrigschwellig und möglichst anschaulich ohne zu großen Sprachbedarf kommunizieren zu können. Die Fachkräfte selbst sollten Unterstützung und Training erhalten, um mit den vielfältigen Konfliktlinien zwischen den Kindern und Jugendlichen und der Sprachbarriere besser umgehen zu können.

6.3 Geschützte Gemeinschaftsräume für Mädchen, Frauen und Mütter

Für Frauen, Mütter und Mädchen wurden drei Räume als besonders geschützte Räume eingerichtet. Ein Raum wurde mit Wickeltisch und Liege besonders für Mütter mit Säuglingen ausgestattet und kann bei Bedarf auch für die Beratung durch Hebammen oder den Sozialdienst Katholischer Frauen im Rahmen der Schwangerschaftsberatung und der Betreuung von Müttern mit Säuglingen genutzt werden.

Daran schließt sich der zweite Raum an, der für Sport-, Informations- und Beratungsangebote genutzt wird. Der dritte Raum ist mit Sofas und Tischen als gemütliches Café eingerichtet. An allen Fenstern sind bunte blickdichte Vorhänge als Sichtschutz angebracht worden. Die Wände wurden gemeinsam von Mitarbeiter/-innen und Bewohnerinnen dekoriert.

Der Frauenraum wird als Rückzugsort und als geschützter Ort für besondere Angebote genutzt. Dazu gehören Fachberatungsstellen wie der Sozialdienst Katholischer Frauen, Wertevermittlungsveranstaltungen für Frauen des Regierungspräsidiums Gießen, und Angebote ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen.

Ehrenamtlich wird beispielsweise Yoga, Gymnastik und ein Sprachcafé angeboten. Gemeinnützige Mitarbeiterinnen aus der Bewohnerschaft bieten darüber hinaus Handarbeit, Gymnastik oder einfach offene Zeiten für Treffen und Gesprächen bei Tee. Auch bestimmte außergewöhnliche Angebote mit externen Anbietern wie Selbstbehauptungskurse für Frauen finden im Frauenraum statt.

Während der regulären Öffnungszeiten des Frauenraums durch eine gemeinnützig arbeitende Bewohnerin können die Frauen die Räume zudem frei nutzen.

Die Nutzung und der Zugang zum Frauenraum sind geregelt. Die Verantwortlichen im Team der Sozialbetreuung sind bekannt und der Wochenplan für die Veranstaltungen hängt am Informationsbrett und an der Tür zum Frauenbereich aus.

6.4 Netzwerke, Partizipation und Teilhabe

Zur psychosozialen Unterstützung der Menschen gehört die Stärkung der Gemeinschaft, der Familie und von Netzwerken sowie Partizipation und Teilhabe. Dafür bieten die Funktionsräume, der Bewohnerbeirat und die gemeinnützige Arbeit Raum und Strukturen.

Im Bewohnerbeirat der HEAE Wiesbaden werden nach Möglichkeit Bewohnerinnen und Bewohner aktiv, die möglichst alle Nationen, Ethnien, Religionen, Geschlechter und Altersstrukturen repräsentieren. Die Besetzung unterliegt dabei der Fluktuation der Belegung. Deshalb muss darauf geachtet werden, dass neue Mitglieder gefunden werden, wenn Beiräte die HEAE verlassen. Über den Bewohnerbeirat kann die Bewohnerschaft Themen, Ideen und Probleme einbringen. Gleichzeitig kommunizieren die Dienstleister wichtige Informationen über den Beirat und bringen Themen ein, die besprochen werden müssen.

Der Beirat bespricht sich wöchentlich mit der DRK-Leitung und nach Bedarf weiteren Teilnehmenden.

Im Rahmen der gemeinnützigen Arbeit nach Asylbewerberleistungsgesetz §5 kann die Bewohnerschaft gegen ein Entgelt von 0,80 € pro Stunde im täglichen Betrieb verschiedenen Tätigkeiten nachgehen. Viele Bereiche sind auf die gemeinnützigen Mitarbeitenden angewiesen. Ihre Mitarbeit ist für die Einrichtung und die gesamte Bewohnerschaft sehr wertvoll.

Der gesamte Betrieb der Wäscherei wird von gemeinnützigen Mitarbeitenden übernommen. Andere Mitarbeitende bereiten gemeinsam mit dem Personal des Caterers das Essen vor und geben es aus, bereiten Heißgetränke zu und sorgen für Ordnung im Essbereich. Sie pflegen die Außenanlagen und sammeln im Außenbereich Müll ein. Der Fahrradverleih und die Fahrradreparatur wird gemeinnützig betrieben sowie der Friseursalon, die Schneiderei und die Betreuung des Fitness-Raums. Im Friseursalon und im Fitness-Raum gibt es für Frauen und Männer getrennte Öffnungszeiten. Im Eltern-Kind-Bereich arbeiten besonders Frauen bei der Kinderbetreuung mit. Im Frauenraum bieten Frauen feste Öffnungszeiten und verschiedene Kurse wie Fitness- und Handarbeitskurse an. Die Nutzung der Dienstleistungen ist für die Bewohnerschaft kostenfrei.

Der *Youth Council* für Jugendliche zwischen 13 und 17 Jahren ist eine weitere, noch junge partizipative Struktur. Die Kommunikation mit den Jugendlichen erweist sich als relativ unproblematisch, weil viele gute Englisch- und grundlegende Deutschkenntnisse haben. Diese Runde bietet besonders den Jugendlichen, die selten als eigenständige Zielgruppe gesehen werden, die Möglichkeit, Ideen einzubringen, Wünsche zu entwickeln und ihr Leben zu gestalten und zu strukturieren.

Neben eigenen Aktivitäten ist die Anbindung an Einrichtungen der Jugendarbeit, Vereine und Fachberatungsstellen der Jugendhilfe vor Ort ein mittelfristiges Ziel des *Youth Council*. Auch Fragen, die die Struktur und Organisation der Einrichtung betreffen, können in dieser Runde diskutiert werden.

Auch bei der Gestaltung der Gemeinschaftsräume kann sich die Bewohnerschaft einbringen. Neben Wandmalereien, Bildern und gebastelten Dekorationen im Eltern-Kind-Bereich wurden etwa die Wände und Tische im Frauenraum mit Handarbeiten geschmückt.

Ein wichtiger Aspekt der menschenwürdigen Lebensführung ist es, den Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung zeitlich zu begrenzen. Denn auch, wenn die Strukturen, Angebote und räumlichen Bedingungen in der HEAE gut ausgebaut sind, sind dennoch grundlegende Bedürfnisse und Rechte in der Erstaufnahme nicht gewährleistet. Dazu zählen das Recht auf Bildung, der Zugang zu Kindergärten und der Zugang zu weiterführender medizinischer Versorgung.

Darüber hinaus leben die Menschen in einem Schwebezustand der Ungewissheit und sind immer noch nicht endgültig angekommen, bevor sie über den Transfer den Kommunen zugewiesen werden. Die Aufenthaltsdauer überschreitet für zahlreiche Bewohner den gesetzlich festgelegten, an sich schon sehr langen Zeitraum von 6 Monate. Die Unterbringung in der Erstaufnahme sollte daher durch die zuweisende Stelle zeitlich stark verkürzt werden.

Sollte festgestellt werden, dass die Anforderungen an Schutz und Hilfe für Frauen und Kinder in der Einrichtung nicht gewährleistet werden können, so wird von Seiten der DRK Verwaltung in Absprache mit der DRK Leitung so schnell wie möglich der Bedarf nach alternativen Wohnmöglichkeiten an die zuständige Stelle im Regierungspräsidium weitergeben.

7. Monitoring der Umsetzung des Schutzkonzepts

Ein umfassendes Konzept zum Monitoring und zur Evaluation der Umsetzung des Schutzkonzepts wurde nicht mehr im Detail entwickelt, da die Fertigstellung des Konzepts zeitlich mit der Schließung der Einrichtung zusammenfiel.

Verantwortlich für das Monitoring ist die Gewaltschutzkoordinatorin. Allgemein sollte das Monitoring und Evaluation-Konzept von der Person erstellt und bearbeitet werden, die für das Schutzkonzept verantwortlich ist.

Grundlegend basiert das Monitoring auf einer partizipativen Risikoanalyse, aus der das Schutzkonzept entwickelt wird. Das Monitoring befasst sich zum einen mit der Umsetzung des Schutzkonzepts (Maßnahmen, Instrumente) und zum anderen mit den Auswirkungen des Schutzkonzepts auf die Sicherheit und Risiken in der Einrichtung. Die Evaluation ist eine weitere Auswertung, die einmal jährlich durchgeführt wird und über das regelmäßige Monitoring hinausgeht.

Die HEAE Wiesbaden verfügte bereits über ein Monitoring-System, das im laufenden Betrieb monatlich bestimmte Informationen und Kennzahlen erfasst.[29] Diese Informationen finden Eingang in den Monatsbericht des DRK. Im deskriptiven Teil werden die Hintergründe zu den einzelnen Kennzahlen beschrieben, wie etwa auch Polizeieinsätze und Gewaltvorfälle. Eine Rubrik ist Projekten gewidmet, die in der Unterkunft laufen. Darunter fallen auch aktuelle Entwicklungen und die nächsten Schritte im Schutzprojekt.

Der Monatsbericht wird an alle Mitglieder der DRK-Leitungsebene, den DRK-Projektleiter, die Standortleitung und die Kontaktperson beim Regierungspräsidium geschickt. Im darauffolgenden Leitungsmeeting wird der aktuelle Monatsbericht im Detail diskutiert und gegebenenfalls Aktionen daraus abgeleitet. Weiterhin werden in regelmäßigen Meetings (Dienstbesprechung, Sozialbetreuungsmeeting, Mitarbeiterbesprechung) die aktuellen Kennzahlen vorgestellt und diskutiert.

[29] Anzahl Bewohner, Zugänge, Abgänge, Unfälle Mitarbeiter, Unfälle Bewohner, Vorfälle, Polizeieinsätze, Anwohnerbeschwerden, Essensqualität (tägliche Stichprobenumfragen), Anzahl der angebotenen Stunden pro Bewohner an Unterricht/ Integrationsangeboten, Freizeitangeboten, gemeinnütziger Arbeit

Vor Schließung der HEAE war jedoch geplant, das Monitoring im Rahmen des Projekts nach folgendem Muster auszubauen:
UNICEF hat verschiedene Instrumente entwickelt, die die Koordinatorinnen und Koordinatoren für die Datenerhebung, Maßnahmenplanung und Selbstprüfung einsetzen:

- Partizipative Risikoanalyse
- Partizipative Bestandsaufnahme zu kinderfreundlichen Orten und Angeboten
- Risikomanagement Plan Matrix
- Selbstprüfungsinstrument

Die partizipative Risikoanalyse und die partizipative Bestandsaufnahme zu kinderfreundlichen Orten und Angeboten erheben Basisdaten und -informationen für die Entwicklung eines Schutzkonzepts.

Die Risikomanagement Plan Matrix führt die Risiken nach bestimmten Bereichen auf wie Personal, privates Umfeld, Dienstleistungen und andere. Die Risiken werden nach verschiedenen Stufen bewertet und es werden verantwortliche Personen innerhalb der Unterkunft zur Risikominimierung festgelegt. Die Matrix erfasst für jedes Risiko konkrete Maßnahmen sowie den zeitlichen Rahmen und die für die Umsetzung benötigten Ressourcen. Anhand der Matrix lässt sich etwa regelmäßig überprüfen, inwiefern die geplanten Maßnahmen zeitgerecht umgesetzt wurden.

Das Selbstprüfungsinstrument fragt die einzelnen Bereiche der Mindeststandards ab. Es dient der Einrichtung dazu, im Rahmen einer jährlichen Evaluierung der Umsetzung des Schutzkonzepts Verbesserungsbedarfe und Lücken zu erkennen.

Das Monitoring und die Evaluierung werden partizipativ durchgeführt. Sowohl das Personal als auch externe Kooperationsstellen und die Bewohnerschaft werden systematisch in die Risiko- und Bedarfsanalyse, die kontinuierliche Entwicklung und regelmäßige, gemeinsame Reflektion und Diskussion des Schutzkonzepts (das heißt der Fortschritte, Erfolgsbarrieren, Auswirkungen neuer Entwicklungen) einbezogen. Auch wird die Bewohnerschaft im Rahmen der jährlichen Evaluierung des Schutzkonzepts zur Bekanntheit von Angeboten, Mechanismen und Notfallplänen und deren Inanspruchnahme befragt. Die Ergebnisse dieser Befragungen und der gemeinsame Reflektionsprozess, aus dem Handlungsbedarfe abgeleitet werden, unterstützen die kontinuierliche Verbesserung des Schutzkonzepts.

Darüber hinaus wurden von UNICEF im Rahmen des Projekts die bestehenden Monitoring-Systeme in den Konsultationseinrichtungen erfasst. In einem nächsten Schritt wird UNICEF eine Implementierungshilfe zum Monitoring und Evaluierung von Schutzkonzepten für Flüchtlingsunterkünfte erstellen.

8. Schlussbemerkungen

Das Schutzkonzept ist ein lebendes Dokument und wird beständig bearbeitet und aktualisiert. Es fließen Erkenntnisse aus dem Monitoring, der täglichen Arbeit und Input anderer Einrichtungen, Gewaltschutzkoordinator/-innen und Beratungsstellen in das Konzept ein. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Perfektion.

Dieses Dokument wurde öffentlich zugänglich gemacht, um anderen Einrichtungen als Anregung zu dienen und die öffentliche Aufmerksamkeit für das Thema zu schärfen. Wir erhoffen uns, damit zur gemeinsamen Arbeit beizutragen, die von allen Trägern, Wohlfahrtsverbänden, Dienstleistern und ehrenamtlichen Engagierten in Bezug auf den Schutz besonders vulnerabler Gruppen unter den geflüchteten Menschen täglich geleistet wird.

Darüber hinaus stehen wir Fachkräften sehr gerne als Ansprechpartner zur Verfügung, falls Interesse an der Entstehung des Konzepts, an Beratung in anderen Einrichtungen oder an bestimmten Aspekten der Arbeit oder der Einrichtung besteht.

9. Anhang

9.1 Materialien, Webseiten und Fachberatungsstellen

Arbeit mit und Informationen für Geflüchtete:

Allgemein:

Materialien zu Sexualaufklärung und Familienplanung von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung in vielen Sprachen.
http://www.infodienst.bzga.de/?uid=0ac24b217ece2fa5d12cc6ac2571e34c&id=Seite3418

Refugee Trauma Help. Informationen und Erklärungen für Geflüchtete und Helfer über Trauma und Symptome sowie Übungen in verschiedenen Sprachen.
http://www.refugee-trauma.help/

ZANZU: Mein Körper in Wort und Bild. Zanzu stellt in 13 Sprachen einfach und anschaulich Informationen zu sexueller und reproduktiver Gesundheit zur Verfügung und erleichtert so die Kommunikation über diese Themen, z. B. im Rahmen einer Beratung. https://www.zanzu.de/de

Eltern:

Ratgeber für Flüchtlingseltern: Wie helfe ich meinem traumatisierten Kind? in fünf Sprachen von der Bundes Psychotherapeuten Kammer.
http://www.bptk.de/aktuell/einzelseite/artikel/wie-helfe-ic.html

Frauen:

Frauenarztsuche. Webseite von Jenapharma, über die Gynäkologen/-innen gefunden werden können, die bestimmte Fremdsprachen sprechen. http://www.frauenaerzte.de/

Hilfetelefon bei Gewalt gegen Frauen. Beratung in 17 Sprachen. https://www.hilfetelefon.de/

RefuShe: App für geflüchtete Frauen hauptsächlich in Nordrhein-Westfalen. Beinhaltet jedoch auch grundlegende Informationen über Rechte von Frauen in Deutschland. Kostenloser Download im Google Play Store.

Schwangerschaftsberatung des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend in 14 Sprachen. http://www.schwanger-und-viele-fragen.de/de/

Wie Hebammen helfen. Informationsblätter In Deutsch, Arabisch, Französisch, Polnisch, Russisch, Serbokratisch, Türkisch, Vietnamesisch vom Hebammenverband. https://www.hebammenverband.de/beruf-hebamme/guter-start-ins-leben/

Kinder:

Kinder dürfen Nein sagen. Broschüre der Caritas mit Informationen über die besonderen Rechte von Kindern und die verschiedenen Arten von Gewalt gegenüber Kindern in verschiedenen Sprachen.
https://www.carikauf.de/produkte/fuer-die-caritas/buecher-fuer-die-caritas/kindervorgewaltschtzeninfosfrkinderelternerzieherinnenundlehrerinnen/

Nummer gegen Kummer: Kinder- und Jugendtelefon.
https://www.nummergegenkummer.de/

Plakatfaltblatt zu Kinderrechten der Bundeszentrale für politische Bildung.
http://www.bpb.de/shop/lernen/falter/194570/kinderrechte
Regeln für Doktorspiele sowie **„Sina und Tim" – Pappbilderbuch zu Doktorspielen und Zärtlichkeit**. Bilderbücher zur Arbeit mit Kindern von Zartbitter e.V., Übersetzungen in 12 Sprachen.
http://sichere-orte-schaffen.de/?page_id=3306

Tipps für Flüchtlinge unter 18 Jahren von AMYNA e.V. in sieben Sprachen.
https://refu-tips.de/de/

Arbeitshilfen für Fachkräfte:

Bundesinitiative „Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften": Materialien und Informationen. www.gewaltschutz-gu.de

Checkliste Mindeststandards zum Schutz von Kindern in Flüchtlingsunterkünften des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs.
https://beauftragter-missbrauch.de/presse-service/meldungen/detail/news/checkliste-mindeststandards-zum-schutz-von-kindern-in-fluechtlingsunterkuenften/

DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK.
https://www.drk.de/fileadmin/user_upload/Mediathek/Publikationen_und_Literatur/Broschueren_Wohlfahrtsarbeit/drk-standards_schutz_vor_sexualisierter_Gewalt__2012.pdf

Flüchtlingskinder vor Gewalt schützen. Arbeitshilfe von Zartbitter e.V.
http://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/shop/product_info.php?info=p109_Arbeitshilfe--Fluechtlingskinder-vor-Gewalt-schuetzen-.html

Kindeswohl und Kinderrechte für minderjährige Flüchtlinge und Migranten. Eine Sammlung von
Texten, herausgegeben vom Deutschen Roten Kreuz und dem Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V.
http://drk-wohlfahrt.de/uploads/tx_ffpublication/kindeswohl-und-kinderrechte-fuer-minderjaehrige-fluechtlinge-und-migranten-2012.02.pdf

Materialien und Arbeitshilfen von Zartbitter e.V. Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen. http://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/shop/

Mehr wissen, besser verstehen, bewusster handeln. Information für hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeitende, die mit traumatisierten Flüchtlingen zusammentreffen, her-ausgegeben vom Bayerischen Roten Kreuz, 2016. https://brk.de/was-wir-tun/ps/migration/broschuere_mehr-wissen
Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften, UNICEF 2016.
https://www.unicef.de/informieren/materialien/mindeststandards-schutz-fluechtlinge/133652

Ratgeber für Flüchtlingshelfer: Wie kann ich traumatisierten Flüchtlingen helfen?
http://www.bptk.de/publikationen/bptk-infomaterial.html

Standards zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung Asylsuchender in Hessischen Erstaufnahmeeinrichtungen der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.
https://www.liga-hessen.de/veroeffentlichungen/positionen/detail/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=298&cHash=e98037a0b995e0404d5227120b5fda4d
Traumatisierten Flüchtlingen helfen. Ein Ratgeber für Ehrenamtliche und Helfer. https://www.herder.de/leben-shop/traumatisierten-fluechtlingen-helfen-ebook-(epub)/c-28/p-6870/

Fortbildungen:

Bildungsprogramm des DRK Landesverbands Hessen.
http://www.drk-hessen.de/bildung.html

Fortbildungsreihe des Hessischen Flüchtlingsrats für Ehrenamtliche und Hauptamtliche in der Flüchtlingsarbeit.
http://fluechtlingsrat-hessen.de/Fortbildungsreihe.html

Online Training SHELTER. Die Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm wird im Zeitraum 2016-2019 drei Online-Kurse zu Themen, die im Kontext der Betreuung von geflüchteten Minderjährigen wichtig sind, erstellen. Für Fachkräfte und Ehrenamtliche.
https://shelter.elearning-kinderschutz.de/

Fachberatungsstellen in Hessen:

Adressensuche für Wildwasser- und andere Beratungsstellen zum Thema sexualisier-te Gewalt
http://www.wildwasser.de/info-und-hilfe/beratungsstellen-vor-ort/

Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer e.V.
http://www.baff-zentren.org/

Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung e. V.
Mitgliederdatenbank: https://dgfpi.de/mitgliederdatenbank.html

Ev. Zentrum für Beratung und Therapie am Weißen Stein.
http://www.frankfurt-evangelisch.de/91.html

FATRA – Frankfurter Arbeitskreis Trauma und Exil e. V. psychosoziale Beratungsstelle für Flüchtlinge und Folteropfer. http://www.fatra-ev.de/

Frauenhauskoordinierung e.V. http://www.frauenhauskoordinierung.de/index.php

Internationales Familienzentrum Frankfurt. http://ifz-ev.de/

Landesarbeitsgemeinschaft Erziehungsberatung Hessen. Psychosoziale Beratung für Kinder, Jugendliche, Eltern, Familien und junge Erwachsene. Häufig auch Beratung im Sinne des §8 SGB VIII (Kindeswohlgefährdung) für Einrichtungen wie Kindergärten und auch Flüchtlingsunterkünfte. Beratungsstellensuche:
https://erziehungsberatung-hessen.de/erziehungsberatungsstellen-in-hessen/beratungsstellen-suche

Landesverband AIDS Hilfe Hessen e.V. Beratungsstellen in Hessen.
http://www.aids-hilfe-hessen.de/beratungszeiten-hessische-aids-hilfen.php

pro familia Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e. V.
https://www.profamilia.de/

Psychosoziale Beratungszentren Hessen. Liste des Hessischen Flüchtlingsrats.
http://fluechtlingsrat-hessen.de/files/Dokumente%20hfr/Informationsmaterialien/Initiativen%20und%20Beratungsstellen/Psychosoziale%20Beratungszentren%20Hessen.pdf

Rumi imPuls e.V. Interkultureller Verein mit vielfältigen Angeboten der Kinder-, Jugend-, Frauen-, Männer- und Familienarbeit, politischen Bildung, Prävention gegen Extremismus, Fundamentalismus, Gewalt und Rassismus, Fortbildungen für Fachkräfte. http://www.rumi-impuls.de/

Übersicht über Initiativen und Anlaufstellen in Hessen des Hessischen Flüchtlingsrats.
http://fluechtlingsrat-hessen.de/Unterst%C3%BCtzungsnetzwerke_Beratungsstellen.html

Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser. Adressenliste
http://autonome-frauenhaeuser-zif.de/de/autonome-frauenhaeuser/adressliste

Hilfeportal Sexueller Missbrauch des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Adressensuche für Stellen zur Unterstützung von Geflüchteten.
https://www.hilfeportal-missbrauch.de/nc/adressen/hilfe-in-ihrer-naehe/kartensuche.html?tx_nxshelpdesk_helpdesk[institutionType]=21

Publikationen von Pro Familia zu Verhütung und Schwangerschaftsabbruch in vielen Sprachen. Im Menü „Publikationen in Fremdsprachen“ auswählen.
https://www.profamilia.de/interaktiv/publikationen/publikationen.html

9.2 Glossar zu Formen von Gewalt

GLOSSAR

Formen von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen:

Physische Gewalt – die Anwendung körperlicher Gewalt gegenüber einer betroffenen Person. Schubsen, schlagen, ohrfeigen, schütteln, werfen, mit der Faust schlagen, treten, beißen, verbrennen, würgen und vergiften sind alles Formen physischer Gewalt.

Vernachlässigung von Kindern – wenn Eltern oder Fürsorgeberechtigte es versäumen, einem Kind die Bedingungen zu bieten (obwohl sie dazu eigentlich in der Lage wären), die grundlegend für die körperliche und emotionale Entwicklung und das Wohlbefinden des Kindes sind.

Emotionale Gewalt gegen Kinder – bezieht sich auf nicht kindgerechtes Handeln auf der verbalen oder symbolischen Ebene beziehungsweise das langfristige Bestehen negativer Muster von Eltern oder Fürsorgeberechtigten gegenüber Kindern, wodurch das Kind nicht den angebrachten geistig-emotionalen Halt erfährt. Ein solcher Umgang schädigt das Selbstbewusstsein und/oder die soziale Kompetenz eines Kindes.

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder – Sexueller Missbrauch ist jede sexuelle Handlung eines Erwachsenen oder Jugendlichen, die an Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Bei Kindern unter 14 Jahren ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie nicht wissentlich zustimmen können. Zu den Handlungen zählen: Berühren von Genitalien, Gesäß oder Brüsten, Masturbation des Kindes oder vor dem Kind, orale, vaginale oder anale Penetration durch Penis, Finger oder Gegenstände, Exhibitionismus, Zeigen von Pornografie, Beteiligung an der Herstellung von Missbrauchsdarstellungen (sogenannte Kinderpornografie). Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.

Gewalt gegen Frauen [3] – geschlechtsspezifische Gewalttaten, die bei Frauen physische, psychische oder sexuelle Schäden oder Leid tatsächlich oder wahrscheinlich verursachen, einschließlich Androhungen solcher Gewalttaten, Nötigung oder willkürlicher Freiheitsberaubung, unabhängig davon, ob sie im öffentlichen oder Privatleben verübt werden. Dies umfasst viele verschiedene Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, darunter Gewalt in Paarbeziehungen, sexuelle Gewalt außerhalb von Paarbeziehungen, Menschenhandel und schädliche Praktiken wie weibliche Genitalverstümmelung.

Gewalt in Paarbeziehungen – Verhalten eines Beziehungspartners, das körperlichen, sexuellen oder psychologischen Schaden oder Leid herbeiführt, einschließlich körperlicher Gewalt, sexueller Nötigung, emotionaler Misshandlung und kontrollierendem Verhalten. Diese Definition umfasst Gewalt durch aktuelle und ehemalige Ehepartner, Lebensgefährten und andere Beziehungspartner. Synonym oder überschneidend verwendete Begriffe sind unter anderem häusliche Gewalt, Partnergewalt und Misshandlung der Ehefrau.

Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen – „…Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft."[4]

Zwangsheirat – Zwangsverheiratung liegt dann vor, wenn mindestens einer der Eheleute durch die Ausübung von Gewalt oder durch Drohungen zum Eingehen einer formellen oder informellen (also durch eine religiöse oder soziale Zeremonie geschlossenen) Ehe gezwungen wird. Eine mögliche Weigerung einer der Ehepartner/-innen hat entweder kein Gehör gefunden oder der/die Betroffene hat es nicht gewagt, sich zu widersetzen. Auch die Bedrohung der Betroffenen mit existentiellen finanziellen oder ausländerrechtlichen Konsequenzen kann zu einer Zwangsverheiratung führen.[5]

Nachstellung/'Stalking' – beschreibt das vorsätzliche und beharrliche Nachstellen und Belästigen einer anderen Person, so dass diese in ihrer Lebensführung stark beeinträchtigt wird. Die Stalker suchen den Kontakt zu den Opfern oft über einen längeren Zeitraum, auch wenn diese durchgängig und eindeutig den Kontakt ablehnen. Zu den Belästigungen gehören unter anderem: das Nachlaufen, die ständige Präsenz in der Nähe des Opfers, Telefonanrufe zu allen Zeiten, Briefe, SMS, E-Mails, Einträge in Internetforen, das Eindringen in die Wohnung, die Beschädigung von Eigentum, das Hinterlassen ekelerregender Spuren, Drohungen und körperliche Angriffe.

Sexualisierte Gewalt – Sexualisierte Gewalt bedeutet, dass Sexualität als Machtmittel gewaltsam eingesetzt wird. Es geht nicht um einverständliche gewaltförmige Sexualpraktiken, sondern um Abwertung, Demütigung und Erniedrigung von Frauen und Kindern. Im Vordergrund steht für die Täter das Verschaffen eigener Machtgefühle. Sexualisierte Gewalt tritt in unterschiedlichen Erscheinungsformen auf. Dazu gehören die sexuelle Belästigung von Frauen und Mädchen, die sexuelle Nötigung und Vergewaltigungen:

- **Sexuelle Belästigungen** sind in unserer Gesellschaft verbreitet. Frauen und Mädchen erfahren diese in der Öffentlichkeit, am Arbeitsplatz, in Schule und Ausbildung, im Internet oder am Telefon. Begünstigt werden diese, meist verbalen Belästigungen, durch die Abwertung von Frauen und Mädchen in den Medien, in der Werbung und durch eine frauenfeindliche Sprache. Durch sexuelle Belästigungen werden Mädchen und Frauen in ihrer persönlichen Freiheit eingeschränkt.
- Von **sexueller Nötigung** wird gesprochen, wenn Frauen oder Mädchen zu sexuellen Handlungen gezwungen werden, die sich gegen ihren Willen richten. Das kann sich sowohl auf den Zwang zur sexuellen Handlung als auch auf bestimmte Sexualpraktiken oder das Anschauen von pornografischen Material beziehen.
- **Vergewaltigung** ist die extremste Form sexualisierter Gewalt, dabei wird gegen den Willen der Frau oder des Mädchens in ihren Körper eingedrungen.

Verstümmelung weiblicher Genitalien – bezieht sich auf: a) Entfernung, Infibulation oder Durchführung jeder sonstigen Verstümmelung der gesamten großen oder kleinen Schamlippen oder Klitoris einer Frau oder eines Teiles davon; b) ein Verhalten, durch das eine Frau dazu genötigt oder gebracht wird, sich einer der unter Buchstabe a) aufgeführten Handlungen zu unterziehen; c) ein Verhalten, durch das ein Mädchen dazu verleitet, genötigt oder dazu gebracht wird, sich einer der unter Buchstabe a) aufgeführten Handlungen zu unterziehen.

Menschenhandel – bezieht sich darauf, wenn Personen durch Gewaltanwendung, Täuschung oder Drohung angeworben und zur Aus- oder Fortführung von ausbeuterischen Dienstleistungen und Tätigkeiten gebracht werden.

Hilfesystem für von Gewalt betroffene Frauen – In Deutschland besteht ein ausdifferenziertes, spezifisches Hilfesystem für von Gewalt betroffene Frauen. Dieses Hilfesystem umfasst Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen sowie Frauenberatungsstellen, Frauennotrufe bei sexualisierter Gewalt und Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt. Die Angebote richten sich an alle Frauen mit Gewalterfahrungen unabhängig vom Zeitpunkt und der Art der erlebten Gewalt, mit und ohne Kinder, mit und ohne Behinderung, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, ihrem Alter, ihrem sozialen Status, ihrem Einkommen, ihrem kulturellen Hintergrund und ihrer Religionszugehörigkeit. Im Mittelpunkt des Angebotes stehen der Schutz und die Unterstützung bei der Überwindung der Gewaltfolgen. Frauenhäuser sind Schutzunterkünfte für Frauen und ihre Kinder, die von häuslicher Gewalt bedroht oder betroffen sind. Schutz vor Gewalt heißt zunächst eine sichere Unterkunft und Krisenintervention. Frauenhäuser sind rund um die Uhr erreichbar. Die Adressen werden in der Regel nicht veröffentlicht. Frauenhäuser bieten im Rahmen der Beratung psychosoziale Hilfen und Stabilisierungsarbeit an. Außerdem erhalten Klientinnen Unterstützung bei der Verarbeitung der Gewalterlebnisse und bei der Entwicklung neuer Lebensperspektiven. Fachberatungsstellen bei Gewalt gegen Frauen leisten einen wesentlichen Teil der ambulanten Beratung der von Gewalt betroffenen Frauen. Sie unterstützen bei der Überwindung von Gewalterfahrungen, bei der Verbesserung des Schutzes vor weiterer Gewalt und bei der Wahrnehmung ihrer Rechte. Das Angebot richtet sich an Frauen, die von körperlicher, sexualisierter, psychischer oder ökonomischer Gewalt in der Partnerschaft, in der Familie, in Beziehungen, im Alltag, am Arbeitsplatz oder in anderen gesellschaftlichen Zusammenhängen betroffen oder bedroht sind.[6]

[3] Vgl. WHO: „Umgang mit Gewalt in Paarbeziehungen und sexueller Gewalt gegen Frauen – Leitlinien der WHO zur Gesundheitsversorgung und Gesundheitspolitik", 2013 (deutsche Übersetzung SIGNAL e.V.).

[4] Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht, 2011, Artikel 3, unter: http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/convention-violence/convention.

[5] Vgl. http://www.frauenrechte.de/online/index.php/themen-und-aktionen/gewalt-im-namen-der-ehre/begriffsdefinition, Stand: 4.5.2016.

Quelle:
UNICEF 2016: Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften

9.3 Verhaltenskodex zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften, Einrichtungen und Diensten des DRK

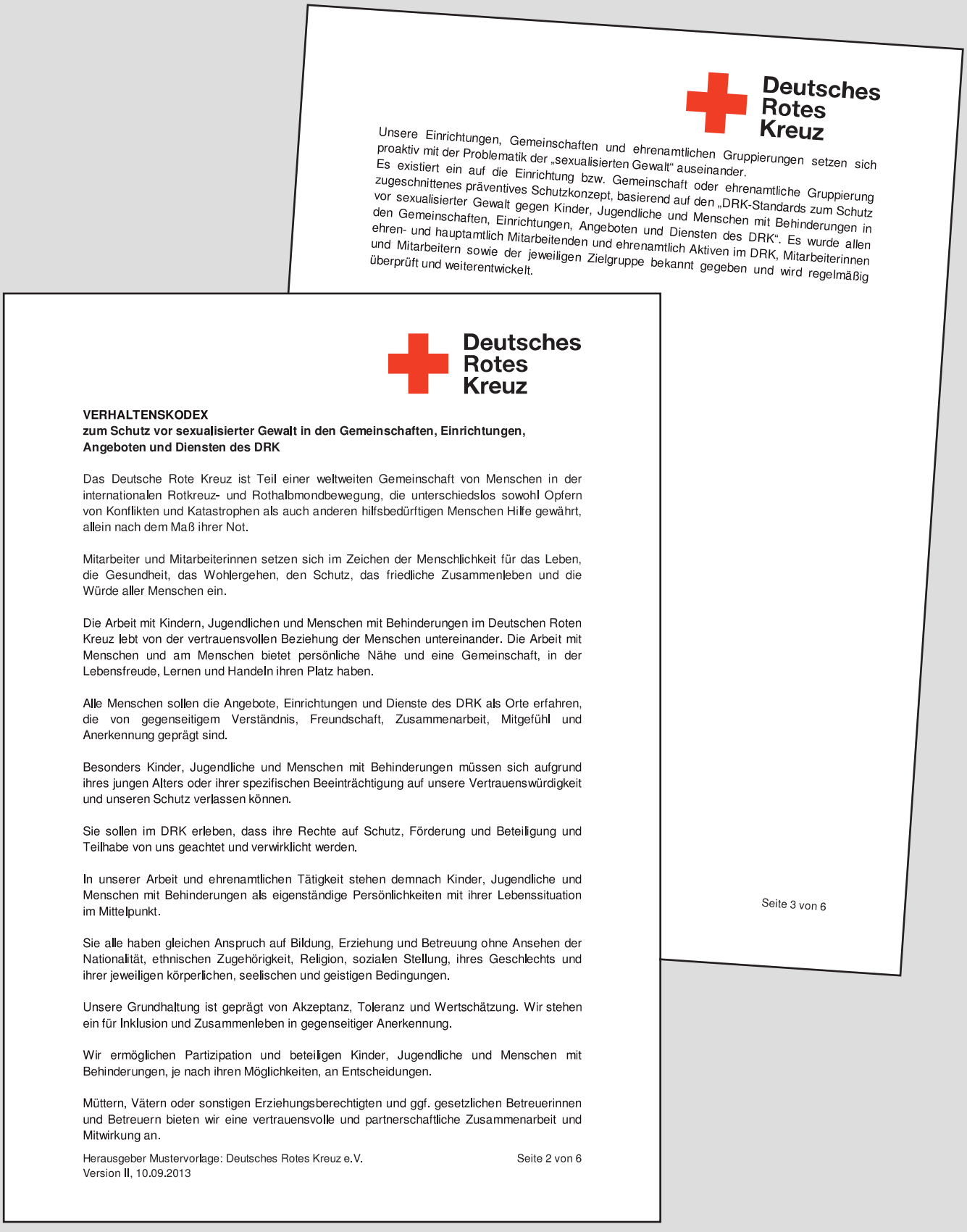

Deutsches Rotes Kreuz

Unsere Einrichtungen, Gemeinschaften und ehrenamtlichen Gruppierungen setzen sich proaktiv mit der Problematik der „sexualisierten Gewalt“ auseinander.
Es existiert ein auf die Einrichtung bzw. Gemeinschaft oder ehrenamtliche Gruppierung zugeschnittenes präventives Schutzkonzept, basierend auf den „DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK“. Es wurde allen ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden und ehrenamtlich Aktiven im DRK, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der jeweiligen Zielgruppe bekannt gegeben und wird regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

Seite 3 von 6

Deutsches Rotes Kreuz

VERHALTENSKODEX
zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK

Das Deutsche Rote Kreuz ist Teil einer weltweiten Gemeinschaft von Menschen in der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, die unterschiedslos sowohl Opfern von Konflikten und Katastrophen als auch anderen hilfsbedürftigen Menschen Hilfe gewährt, allein nach dem Maß ihrer Not.

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen setzen sich im Zeichen der Menschlichkeit für das Leben, die Gesundheit, das Wohlergehen, den Schutz, das friedliche Zusammenleben und die Würde aller Menschen ein.

Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen im Deutschen Roten Kreuz lebt von der vertrauensvollen Beziehung der Menschen untereinander. Die Arbeit mit Menschen und am Menschen bietet persönliche Nähe und eine Gemeinschaft, in der Lebensfreude, Lernen und Handeln ihren Platz haben.

Alle Menschen sollen die Angebote, Einrichtungen und Dienste des DRK als Orte erfahren, die von gegenseitigem Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit, Mitgefühl und Anerkennung geprägt sind.

Besonders Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen müssen sich aufgrund ihres jungen Alters oder ihrer spezifischen Beeinträchtigung auf unsere Vertrauenswürdigkeit und unseren Schutz verlassen können.

Sie sollen im DRK erleben, dass ihre Rechte auf Schutz, Förderung und Beteiligung und Teilhabe von uns geachtet und verwirklicht werden.

In unserer Arbeit und ehrenamtlichen Tätigkeit stehen demnach Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen als eigenständige Persönlichkeiten mit ihrer Lebenssituation im Mittelpunkt.

Sie alle haben gleichen Anspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung ohne Ansehen der Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, sozialen Stellung, ihres Geschlechts und ihrer jeweiligen körperlichen, seelischen und geistigen Bedingungen.

Unsere Grundhaltung ist geprägt von Akzeptanz, Toleranz und Wertschätzung. Wir stehen ein für Inklusion und Zusammenleben in gegenseitiger Anerkennung.

Wir ermöglichen Partizipation und beteiligen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen, je nach ihren Möglichkeiten, an Entscheidungen.

Müttern, Vätern oder sonstigen Erziehungsberechtigten und ggf. gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern bieten wir eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit und Mitwirkung an.

Herausgeber Mustervorlage: Deutsches Rotes Kreuz e.V.
Version II, 10.09.2013

Seite 2 von 6

9.4 Selbstverpflichtungserklärung zu sexualisierter Gewalt

DRK – Landesverband Hessen e.V.

Deutsches Rotes Kreuz

Aus Liebe zum Menschen.

Selbstverpflichtungserklärung für hauptamtlich und nebenamtlich Beschäftigte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der
Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung Wiesbaden „American Arms Hotel“

1. Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, mir anvertraute Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt in unserer Einrichtung zu schützen. Ich erkenne den Verhaltenskodex der Einrichtung an.
2. Ich setze mich dafür ein, dass durch den offenen Umgang mit Informationen und Aufklärung in unserer Einrichtung sexualisierte Gewalt enttabuisiert und dadurch unmöglich wird.
3. Ich beziehe aktiv Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges, verbales oder nonverbales Verhalten auch mittels digitaler Medien. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert.
4. Ich bin mir meiner Vertrauens- und Autoritätsstellung bewusst und nutze keine Abhängigkeiten aus.
5. Meine Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ist getragen von respektvollem Umgang, Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte die Persönlichkeit und Würde der mir anvertrauten Personen, deren Angehöriger als auch meiner Kolleginnen und Kollegen.
6. Ich gestalte die Beziehung zu Kindern, Jugendlichen, und Erwachsenen transparent und gewährleiste einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz. Ich berücksichtige dies auch bei der Nutzung digitaler Medien. Die individuellen Grenzen und die Intimsphäre der anderen werden von mir respektiert.
7. Ich nehme Hinweise auf sexuelle Grenzverletzungen, Übergriffe oder sexuellen Missbrauch durch andere bewusst wahr und werde diese nicht bagatellisieren oder gar vertuschen.
8. Ich kenne die Verfahrenswege bei (vermuteter) sexualisierter Gewalt und die entsprechende (Erst-) Ansprechperson. Ich weiß, wo ich mich – auch extern – beraten lassen kann und weiß, dass ich verpflichtet bin, fachliche Unterstützung zur Klärung in Anspruch zu nehmen.
9. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Minderjährigen und erwachsenen Menschen mit Behinderungen, die uns anvertraut sind bzw. die sich uns anvertraut haben, disziplinarische und/oder arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Folgen haben kann.
10. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (§§ siehe Anlage) rechtskräftig verurteilt worden bin und auch kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Falls ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, bin ich verpflichtet, dies meinem Vorgesetzten sofort mitzuteilen.

1

_____
Ort, Datum und Unterschrift

Deutsches Rotes Kreuz

Anlage: §§ Straftaten im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b StGB Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 StGB Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 StGB Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 StGB Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB Zuhälterei
- § 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB Exhibitionistische Handlungen
- § 183a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 StGB Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a StGB Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d StGB Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e StGB Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f StGB Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 StGB Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung
- § 233 StGB Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a StGB Förderung des Menschenhandels
- § 234 StGB Menschenraub
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB Kinderhandel

Herausgeber Mustervorlage: Deutsches Rotes Kreuz e.V.
Version II, 10.09.2013

Seite 6 von 6

9.5 Verpflichtungserklärung nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes

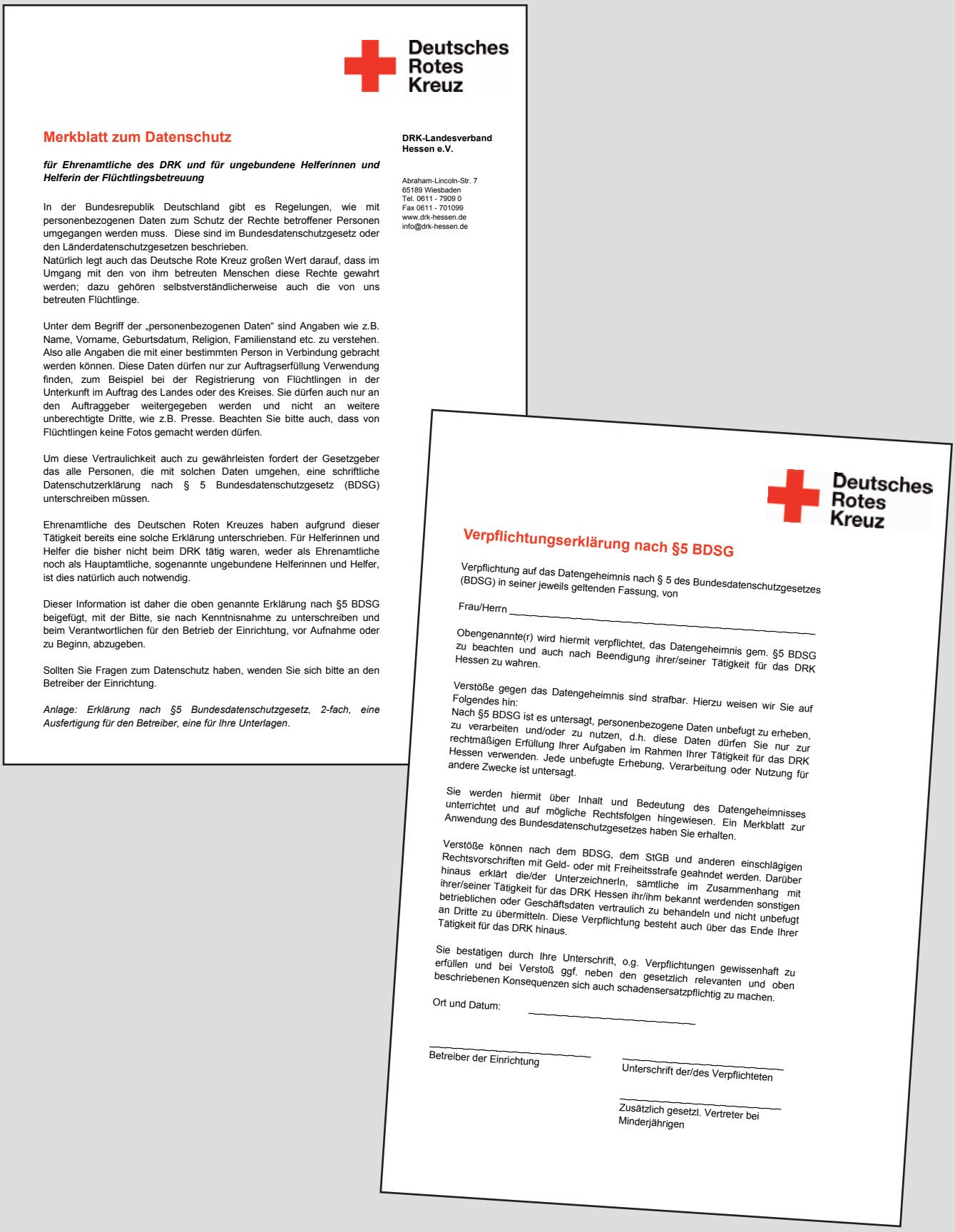

Deutsches Rotes Kreuz

Merkblatt zum Datenschutz

für Ehrenamtliche des DRK und für ungebundene Helferinnen und Helferin der Flüchtlingsbetreuung

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es Regelungen, wie mit personenbezogenen Daten zum Schutz der Rechte betroffener Personen umgegangen werden muss. Diese sind im Bundesdatenschutzgesetz oder den Länderdatenschutzgesetzen beschrieben.
Natürlich legt auch das Deutsche Rote Kreuz großen Wert darauf, dass im Umgang mit den von ihm betreuten Menschen diese Rechte gewahrt werden; dazu gehören selbstverständlicherweise auch die von uns betreuten Flüchtlinge.

Unter dem Begriff der „personenbezogenen Daten" sind Angaben wie z.B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Religion, Familienstand etc. zu verstehen. Also alle Angaben die mit einer bestimmten Person in Verbindung gebracht werden können. Diese Daten dürfen nur zur Auftragserfüllung Verwendung finden, zum Beispiel bei der Registrierung von Flüchtlingen in der Unterkunft im Auftrag des Landes oder des Kreises. Sie dürfen auch nur an den Auftraggeber weitergegeben werden und nicht an weitere unberechtigte Dritte, wie z.B. Presse. Beachten Sie bitte auch, dass von Flüchtlingen keine Fotos gemacht werden dürfen.

Um diese Vertraulichkeit auch zu gewährleisten fordert der Gesetzgeber das alle Personen, die mit solchen Daten umgehen, eine schriftliche Datenschutzerklärung nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) unterschreiben müssen.

Ehrenamtliche des Deutschen Roten Kreuzes haben aufgrund dieser Tätigkeit bereits eine solche Erklärung unterschrieben. Für Helferinnen und Helfer die bisher nicht beim DRK tätig waren, weder als Ehrenamtliche noch als Hauptamtliche, sogenannte ungebundene Helferinnen und Helfer, ist dies natürlich auch notwendig.

Dieser Information ist daher die oben genannte Erklärung nach §5 BDSG beigefügt, mit der Bitte, sie nach Kenntnisnahme zu unterschreiben und beim Verantwortlichen für den Betrieb der Einrichtung, vor Aufnahme oder zu Beginn, abzugeben.

Sollten Sie Fragen zum Datenschutz haben, wenden Sie sich bitte an den Betreiber der Einrichtung.

Anlage: Erklärung nach §5 Bundesdatenschutzgesetz, 2-fach, eine Ausfertigung für den Betreiber, eine für Ihre Unterlagen.

DRK-Landesverband Hessen e.V.

Abraham-Lincoln-Str. 7
65189 Wiesbaden
Tel. 0611 - 7909 0
Fax 0611 - 701099
www.drk-hessen.de
info@drk-hessen.de

Deutsches Rotes Kreuz

Verpflichtungserklärung nach §5 BDSG

Verpflichtung auf das Datengeheimnis nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in seiner jeweils geltenden Fassung, von

Frau/Herrn _____

Obengenannte(r) wird hiermit verpflichtet, das Datengeheimnis gem. §5 BDSG zu beachten und auch nach Beendigung ihrer/seiner Tätigkeit für das DRK Hessen zu wahren.

Verstöße gegen das Datengeheimnis sind strafbar. Hierzu weisen wir Sie auf Folgendes hin:
Nach §5 BDSG ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten und/oder zu nutzen, d.h. diese Daten dürfen Sie nur zur rechtmäßigen Erfüllung Ihrer Aufgaben im Rahmen Ihrer Tätigkeit für das DRK Hessen verwenden. Jede unbefugte Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist untersagt.

Sie werden hiermit über Inhalt und Bedeutung des Datengeheimnisses unterrichtet und auf mögliche Rechtsfolgen hingewiesen. Ein Merkblatt zur Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes haben Sie erhalten.

Verstöße können nach dem BDSG, dem StGB und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften mit Geld- oder mit Freiheitsstrafe geahndet werden. Darüber hinaus erklärt die/der UnterzeichnerIn, sämtliche im Zusammenhang mit ihrer/seiner Tätigkeit für das DRK Hessen ihr/ihm bekannt werdenden sonstigen betrieblichen oder Geschäftsdaten vertraulich zu behandeln und nicht unbefugt an Dritte zu übermitteln. Diese Verpflichtung besteht auch über das Ende Ihrer Tätigkeit für das DRK hinaus.

Sie bestätigen durch Ihre Unterschrift, o.g. Verpflichtungen gewissenhaft zu erfüllen und bei Verstoß ggf. neben den gesetzlich relevanten und oben beschriebenen Konsequenzen sich auch schadensersatzpflichtig zu machen.

Ort und Datum: _____

_____ Betreiber der Einrichtung

_____ Unterschrift der/des Verpflichteten

_____ Zusätzlich gesetzl. Vertreter bei Minderjährigen

9.6 Standard Operating Procedure zu Beschwerdemanagement

Standard Operating Procedure (SOP), HEAE Wiesbaden			
Abteilung:	Sozialbetreuung		
Titel:	**Beschwerdemanagement**		
SOP Nr.:	SB-005-R00	Ausgabedatum:	13.02.17
Seite:	1 von 3	Nächste Revision:	13.02.18
Ersetzt SOP-Nr.:	neue SOP	Anzahl der Anlagen:	1
Revisionsgrund:			

Unterschriften

Ausstellerin: Anika Bergmann

Verantwortliche: [redacted]

SOP Administratorin: [redacted]

ZWECK:

Einführung eines Beschwerdemanagements für Bewohnerinnen und Bewohner

RICHTLINIEN:

Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften. UNICEF: 2016.

DURCHFÜHRUNG:

Begriffsbestimmung Beschwerdemanagement:

Das Beschwerdemanagement umfasst die Planung, Durchführung und Kontrolle aller Maßnahmen, die die Dienstleister in der HEAE Wiesbaden im Zusammenhang mit Rückmeldungen der Bewohnerschaft ergreifen.

Das Beschwerdemanagement-System umfasst dabei sämtliche negative und positive Reaktionen der Bewohnerschaft, die die Dienstleister oder andere Bewohnerinnen und Bewohner betreffen.

Ziele des Beschwerdemanagements:

Das Beschwerdemanagement ist Teil der Qualitätssicherung. Ziele sind die Aufarbeitung von Fehlverhalten, die Stabilisierung der Beziehungen zwischen Mitarbeitenden und Bewohnerschaft sowie die Vermeidung und das Lösen von

Standard Operating Procedure (SOP), HEAE Wiesbaden			
Abteilung:	Sozialbetreuung		
Titel:	**Beschwerdemanagement**		
SOP Nr.:	SB-005-R00	Ausgabedatum:	13.02.17
Seite:	2 von 3	Nächste Revision:	13.02.18
Ersetzt SOP-Nr.:	neue SOP	Anzahl der Anlagen:	1
Revisionsgrund:			

Konflikten. Damit trägt das Beschwerdemanagement aktiv zum Schutz und der Sicherheit der Bewohnerschaft und der Mitarbeitenden bei.

Ablauf des Beschwerdemanagements:

Eine Beschwerde kann von allen Bewohnerinnen und Bewohnern aller Altersstufen vorgebracht werden.

Bei minderjährigen Beschwerdeführer/innen sind die Erziehungsberechtigten hinzuziehen. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist die SOP SB-003-R00 zu beachten.

Eine Beschwerde kann, wenn gewünscht unter Einbeziehung des Bewohnerbeirats, über folgende Wege vorgebracht werden:

1. Sprachmittler/innen
2. Personal der DRK Rettungsdienst Rhein-Main-Taunus gGmbH im Medical Point
3. Sicherheitspersonal
4. Standortvertreter des Regiersungspräsidiums Gießen
5. Personal des DRK Landesverbands Hessen in der Verwaltung, Bewohnerbetreuung und Sozialbetreuung
6. DRK-Einrichtungsleitung
7. Beschwerde-Briefkasten im Kantinenbereich mit der Aufschrift „Bewohnerbriefkasten“
8. Tägliche Sprechstunde der Sozialbetreuung
9. Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen
10. Sonstige Kanäle

Der Bewohnerbriefkasten wird täglich von der Sozialbetreuung geleert.

Alle Mitarbeiter/innen wenden sich gemeinsam mit der/dem Beschwerdeführer/in an die Sozialbetreuung oder die DRK Einrichtungsleitung, abends und nachts stellvertretend an die Bewohnerbetreuung.

Die DRK-Leitung und/oder Sozial-/Bewohnerbetreuung prüfen, ob eine akute Gefährdung besteht. Wenn dies zutrifft, muss sofort Schutz gewährleistet werden. Gegebenenfalls ist hierzu die SOP zu Gewaltvorfällen zu beachten.

Standard Operating Procedure (SOP), HEAE Wiesbaden			
Abteilung:	Sozialbetreuung		
Titel:	**Beschwerdemanagement**		
SOP Nr.:	SB-005-R00	Ausgabedatum:	13.02.17
Seite:	3 von 3	Nächste Revision:	13.02.18
Ersetzt SOP-Nr.:	neue SOP	Anzahl der Anlagen:	1
Revisionsgrund:			

Im nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der/die Beschwerdeführer/in minderjährig ist. Wenn dies zutrifft, muss mindestens ein/e Erziehungsberechtigte/r hinzugezogen werden.

Sollte der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung bestehen, ist SOP SB-003-R00 zu beachten. Sollte der Verdacht bestehen, dass die Gefährdung von einem/r Erziehungsberechtigten ausgeht, werden diese zunächst noch nicht hinzugezogen, sondern das Vorgehen nach SOP SB-003-R00 befolgt.

Im Anschluss wird ein Klärungsgespräch geführt, wenn nötig unter Einbeziehung eines Sprachmittlers. Bei weiblichen Beschwerdeführerinnen ist fallbezogen das Gespräch durch weibliches Personal der Sozialbetreuung und der Dolmetscherbüros zu führen.

Wenn sich aus dem Klärungsgespräch der Bedarf ergibt, sind folgende Ansprechpartner zu informieren:

11. Standortvertreter des Regierungspräsidiums Gießen
12. Medical Point
13. Schichtleiter Sicherheit
14. Polizei
15. Jugendamt/Fachberatungsstelle (zum genauen Vorgehen siehe SOP SB-003-R00)

Der Fall wird in den Akten der Sozialbetreuung dokumentiert und in das tägliche Meeting des Sozialbetreuungsteams aufgenommen. Er wird durch den zuständigen Mitarbeiter oder die zuständige Mitarbeiterin aufgearbeitet und betreut. Dabei werden die Beteiligten eingebunden.

Der Fall wird in den Schichtübergaben weitergegeben und findet Eingang in den Statusbericht und in das tägliche Morgen-Meeting.

Bei der Weitergabe und Dokumentation ist unbedingt auf den Schutz der persönlichen Daten des Bewohners oder der Bewohnerin zu achten.

Anlage 1 zu SOP-005-R00 Beschwerdemanagement

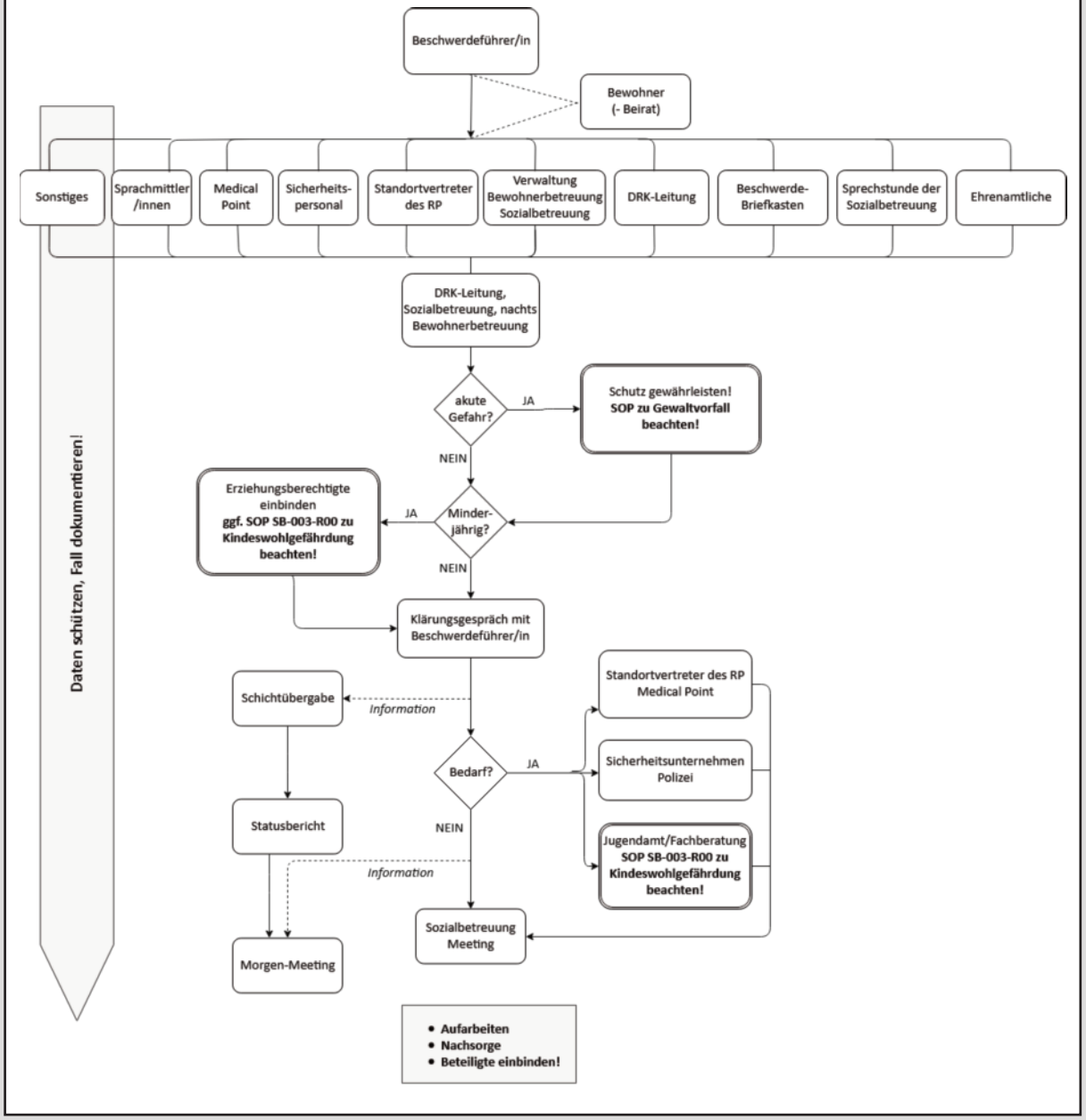

9.7 Standard Operating Procedure zu Gewaltvorfällen

Standard Operating Procedure (SOP), HEAE Wiesbaden			
Abteilung:	Sozialbetreuung		
Titel:	**Notfallplan bei Verdacht auf Gewalt**		
SOP Nr.:	SB-006-R01	Ausgabedatum:	21.04.17
Seite:	1 von 6	Nächste Revision:	21.10.17
Ersetzt SOP-Nr.:	neue SOP	Anzahl der Anlagen:	2
Revisionsgrund:	Ergänzungen zur Gerichtsverwertbarkeit		

Unterschriften
Ausstellerin: Anika Bergmann
Verantwortlich: [redacted]
SOP Administratorin: [redacted]

ZWECK:
Schutz von Betroffenen durch Standardisierung der Verhaltensweisen und Definieren der Zuständigkeiten bei Verdacht auf Gewalt

RICHTLINIEN:
Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften. UNICEF (2016).
Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung (2002).
Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (2014).

DURCHFÜHRUNG:

Begriffsbestimmung ‚Gewalt', ‚akute Gewalt' und ‚Verdacht auf Gewalt':
Gewalt wird wie folgt definiert: „Gewalt ist der absichtliche Gebrauch von angedrohtem oder körperlichem Zwang, oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, der entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zum Tod, psychischen Schäden,

Standard Operating Procedure (SOP), HEAE Wiesbaden			
Abteilung:	Sozialbetreuung		
Titel:	**Notfallplan bei Verdacht auf Gewalt**		
SOP Nr.:	SB-006-R01	Ausgabedatum:	21.04.17
Seite:	2 von 6	Nächste Revision:	21.10.17
Ersetzt SOP-Nr.:	neue SOP	Anzahl der Anlagen:	2
Revisionsgrund:	Ergänzungen zur Gerichtsverwertbarkeit		

Fehlentwicklungen oder Deprivation führt."[1] Deprivation ist ein Zustand der Entbehrung, des Entzuges, des Verlustes oder der Isolation von etwas Vertrautem sowie das Gefühl einer Benachteiligung.
Diese SOP findet Anwendung bei akuter, d.h. beobachteter Gewalt, und bei Verdacht auf Gewalt. Ein Verdacht auf Gewalt liegt vor, wenn ein/e hauptamlich oder ehrenamtlich tätige Mitarbeiter/in oder ein Bewohner Gewalt nicht direkt beobachten, aber Anzeichen dafür sehen. Folgen der Gewalt sind nicht nur akute Verletzungen, sondern auch chronische Schmerzzustände oder psychische Reaktionen wie beispielsweise Angst- und Panikattacken, Schlafstörungen, Depressionen, Essstörungen sowie Suchtverhalten und Suizidalität.
Spezifische Formen von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen werden entsprechend der von UNICEF entwickelten Mindeststandards definiert.

Ziele des Notfallplans bei Verdacht auf Gewalt
Ziel ist es, dass potenziell von Gewalt betroffene Kinder, Jugendliche, Frauen und Männer sofort den notwendigen Schutz und die Hilfe erhalten, die sie benötigen.

Notfallplan bei Verdacht auf Gewalt
Alle Mitarbeiter/innen in der Unterkunft kennen diesen Notfallplan und handeln bei einem akuten Gewaltereignis oder einem Verdacht auf Gewalt entsprechend. Die Mitarbeitenden der einzelnen Dienstleister kennen Ihre Verantwortungsbereiche.

Die gesundheitliche Versorgung der betroffenen Person, die psychosoziale Stabilisierung, die Wahrung ihrer Rechte und die räumliche Trennung von dem mutmaßlichen Täter oder der mutmaßlichen Täterin sind besonders wichtig. Die

[1] World Health Organization: Violence. Online verfügbar unter: http://www.who.int/topics/violence/en/ [30.01.2017]

Standard Operating Procedure (SOP), HEAE Wiesbaden			
Abteilung:	Sozialbetreuung		
Titel:	**Notfallplan bei Verdacht auf Gewalt**		
SOP Nr.:	SB-006-R01	Ausgabedatum:	21.04.17
Seite:	3 von 6	Nächste Revision:	21.10.17
Ersetzt SOP-Nr.:	neue SOP	Anzahl der Anlagen:	2
Revisionsgrund:	Ergänzungen zur Gerichtsverwertbarkeit		

Lösungen müssen dabei immer in Absprache mit der betroffenen Person gefunden werden und deren Interessen zum Beispiel am Verbleib in der Einrichtung berücksichtigt werden. (Siehe Anlage 1 – Ablaufschema)

Folgende Schritte werden von den genannten Bereichen eingeleitet:

SICHERHEITSDIENST
1. Streitende trennen, deeskalieren und beruhigen. Nicht auf den Inhalt des Streits eingehen.
2. Streitende in getrennte Räumlichkeiten begleiten und mit je einem Mitarbeiter des Sicherheitspersonals dort verbleiben, bis DRK-Mitarbeiter eintreffen.
3. Die anderen Mitarbeiter lösen die Schaulustigen/Menge auf und beruhigen die Situation.
4. So bald wie möglich DRK informieren:
   a. DRK Leitung Herr [redacted] oder Frau [redacted]
   b. DRK Schichtleitung Bewohnerbetreuung in Abwesenheit der Leitung
5. Wenn es nicht gelingt, die Situation zu beruhigen: DRK entscheidet nach Absprache mit dem Schichtleiter Sicherheit, ob die Polizei gerufen wird.
   a. Wenn ein Polizei-Einsatz erfolgt, müssen alle Gespräche mit Mitarbeitern und Bewohnern auf Deutsch stattfinden, um den Informationsfluss zu gewährleisten.

MEDICAL POINT
1. Wenn Beteiligte verletzt sind, werden sie vom medizinischen Personal im Medical Point untersucht und betreut.
2. Die Untersuchungen und Verletzungen werden gerichtsverwertbar dokumentiert.
3. Bei Verdacht auf sexuelle Gewalt, inbesondere Vergewaltigungen, wird eine gerichtsverwertbare Spurensicherung sichergestellt.
4. Der Medical Point entscheidet über den weiteren medizinischen Handlungsbedarf und leistet internen Verfahrensanweisungen Folge.

Standard Operating Procedure (SOP), HEAE Wiesbaden			
Abteilung:	Sozialbetreuung		
Titel:	**Notfallplan bei Verdacht auf Gewalt**		
SOP Nr.:	SB-006-R01	Ausgabedatum:	21.04.17
Seite:	4 von 6	Nächste Revision:	21.10.17
Ersetzt SOP-Nr.:	neue SOP	Anzahl der Anlagen:	2
Revisionsgrund:	Ergänzungen zur Gerichtsverwertbarkeit		

DRK

1. Bei Handgemenge/Gewalt nicht einmischen, sondern warten, bis die Sicherheit die Lage beruhigt hat und die Streitenden getrennt hat.
2. Bei Bedarf: Der Inhaber des Hausrechts entscheidet, ob die Polizei hinzugezogen wird.
3. Wenn ein/e Beteiligte/r minderjährig ist, wird der oder die Erziehungsberechtigte hinzugezogen, falls nicht vermutet wird, dass diese die Gefährder sind. Es ist in jedem Fall die SOP zu Kindeswohlgefährdung zu beachten (SOP SB-003-R00).
4. Information von Sicherheitsmitarbeitern/anderen Mitarbeitern über den Hergang der Ereignisse einholen.
   - 4.1 Wenn vorhanden, Fallakten aus der Sozialbetreuung holen, Mitarbeiter der Sozialbetreuung einbeziehen oder befragen.
   - 4.2 Getrennte Gespräche mit den Streitenden und Beteiligten führen, evtl. Zeugen aus der Bewohnerschaft fragen.
   - 4.3 Auf Vertraulichkeit achten: geschlossener Raum, nur DRK-Mitarbeiter und Sprachmittler (keine Bewohner zum Übersetzen heranziehen). Sprachmittler auf genaue Übersetzung, ohne Hinzufügen oder Weglassen, hinweisen.
   - 4.4 Beide Streitenden nach Ablauf der Ereignisse befragen.
5. Alle Streitenden informieren über:
   - 5.1 Regeln in der Einrichtung: friedliches Zusammenleben
   - 5.2 Verbot körperlicher Gewalt
   - 5.3 Wenn die Bewohner Probleme oder Konflikte haben, nicht selbst „lösen“, sondern die Sozialbetreuung mit einbinden.
   - 5.4 Mögliche negative Auswirkungen auf Asylverfahren bei Beteiligung an Streitereien, da Meldung an RP stattfindet
6. Gemeinsam mit DRK-Mitarbeitern, Leitung, Schichtleiter Sicherheit die Gefährdungslage einschätzen. Die Entscheidung über das weitere Vorgehen liegt beim DRK in Abstimmung mit den RP-Vertretern.

Standard Operating Procedure (SOP), HEAE Wiesbaden			
Abteilung:	Sozialbetreuung		
Titel:	**Notfallplan bei Verdacht auf Gewalt**		
SOP Nr.:	SB-006-R01	Ausgabedatum:	21.04.17
Seite:	5 von 6	Nächste Revision:	21.10.17
Ersetzt SOP-Nr.:	neue SOP	Anzahl der Anlagen:	2
Revisionsgrund:	Ergänzungen zur Gerichtsverwertbarkeit		

7. Bei einer weiteren Gefährdung ggf. Möglichkeiten der räumlichen Trennung in der Unterkunft oder einer Unterbringung im Frauenhaus prüfen. Verlegung/Wegweisung des Aggressors ist zu bevorzugen. Ggf. ist eine getrennte Unterbringung innerhalb der Einrichtung vorzunehmen (z. B. Frauenbereich, in Ausnahmefällen Zimmer des Medical Points).
8. Schutz gewährleisten.
9. Wenn dies von den DRK-Mitarbeitern als deeskalierend und zuträglich eingeschätzt wird, gemeinsames, moderiertes Gespräch mit allen Beteiligten suchen.

Bei Straftaten:

10. Über die Gesetzeslage informieren und Straftatbestand benennen.
    (Mögliche) Konsequenzen aufzeigen:
    a. Bei Straftaten ist eine Anzeige des Beschuldigten bei der Polizei möglich.
    b. Dies hätte ein Strafverfahren zur Folge mit möglichen Strafen.
    c. Die Polizei würde außerdem zum Schutz des Opfers eine Wegweisungsverfügung ausstellen, **wenn** sie die Situation weiterhin als gefährlich einschätzt. Der Beschuldigte würde in eine andere Einrichtung verlegt werden.
    d. Eine Anzeige kann negative Auswirkungen auf Asylverfahren haben
11. **Wenn** sich das Opfer zu einer Anzeige entscheidet:
12. Das Sozialbetreuungs-Team gibt den Kontakt und die Adresse der zuständigen Polizeidienststelle an Bewohner/in weiter.
13. Polizei erlässt Wegweisungsverfügung, **wenn** sie die Situation weiterhin als gefährlich einschätzt. Der Beschuldigte würde in eine andere Einrichtung verlegt werden.
14. **Wenn** sich das DRK zu einer Meldung bei der Polizei entscheidet: nicht ohne Absprache mit Leitung und RP Vertretern; Vorteile und Nachteile abwägen. Ist eine Anzeige unumgänglich und zielführend?

Standard Operating Procedure (SOP), HEAE Wiesbaden			
Abteilung:	Sozialbetreuung		
Titel:	**Notfallplan bei Verdacht auf Gewalt**		
SOP Nr.:	SB-006-R01	Ausgabedatum:	21.04.17
Seite:	6 von 6	Nächste Revision:	21.10.17
Ersetzt SOP-Nr.:	neue SOP	Anzahl der Anlagen:	2
Revisionsgrund:	Ergänzungen zur Gerichtsverwertbarkeit		

15. Über RP Vertreter Polizei kontaktieren und Anzeige aufgeben
16. Zeugenaussagen von Bewohnern mit Dolmetscher (nicht aus Bewohnerschaft)
17. Zeugenaussagen von Mitarbeitern
18. Polizei erlässt Wegweisungsverfügung, **wenn** sie die Situation weiterhin als gefährlich einschätzt. Der Beschuldigte würde in eine andere Einrichtung verlegt werden.

Bei Verlegung

1. Verlegung in Abstimmung mit dem RP Gießen.
2. Sich über den Familienstand informieren: werden Familienmitglieder mitverlegt?
3. Das RP Gießen organisiert einen Platz in einer anderen Unterkunft.
4. Im Medical Point nachfragen: medizinische Unterlagen? Dauermedikation? Kopie der Akten an den zu Verlegenden übergeben?
5. Wenn die Sozialbetreuung über wichtige Informationen über den Verlegten verfügt, sollte sie mit der Sozialbetreuung der neuen Unterkunft in Kontakt und Austausch treten, um eine optimale Betreuung zu gewährleisten.

Abschluss des Notfallplans/Dokumentation

Opfer und Beteiligte über das Ergebnis informieren, wenn dies nicht im gemeinsamen Gespräch erreicht wurde. Ereignis und Ergebnisse sowie getroffene Maßnahmen dokumentieren.

Anlage 1 zu SOP-006-R00

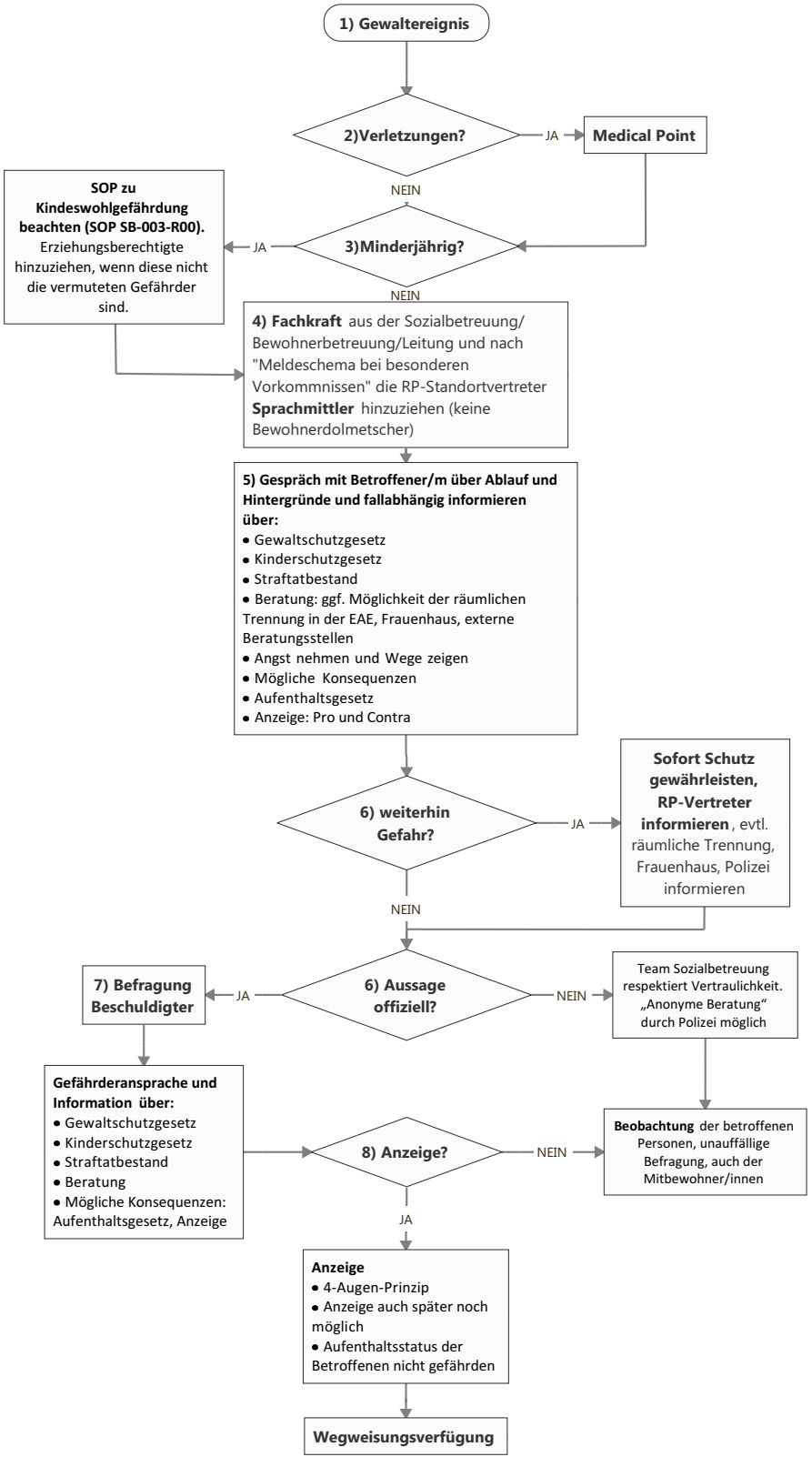

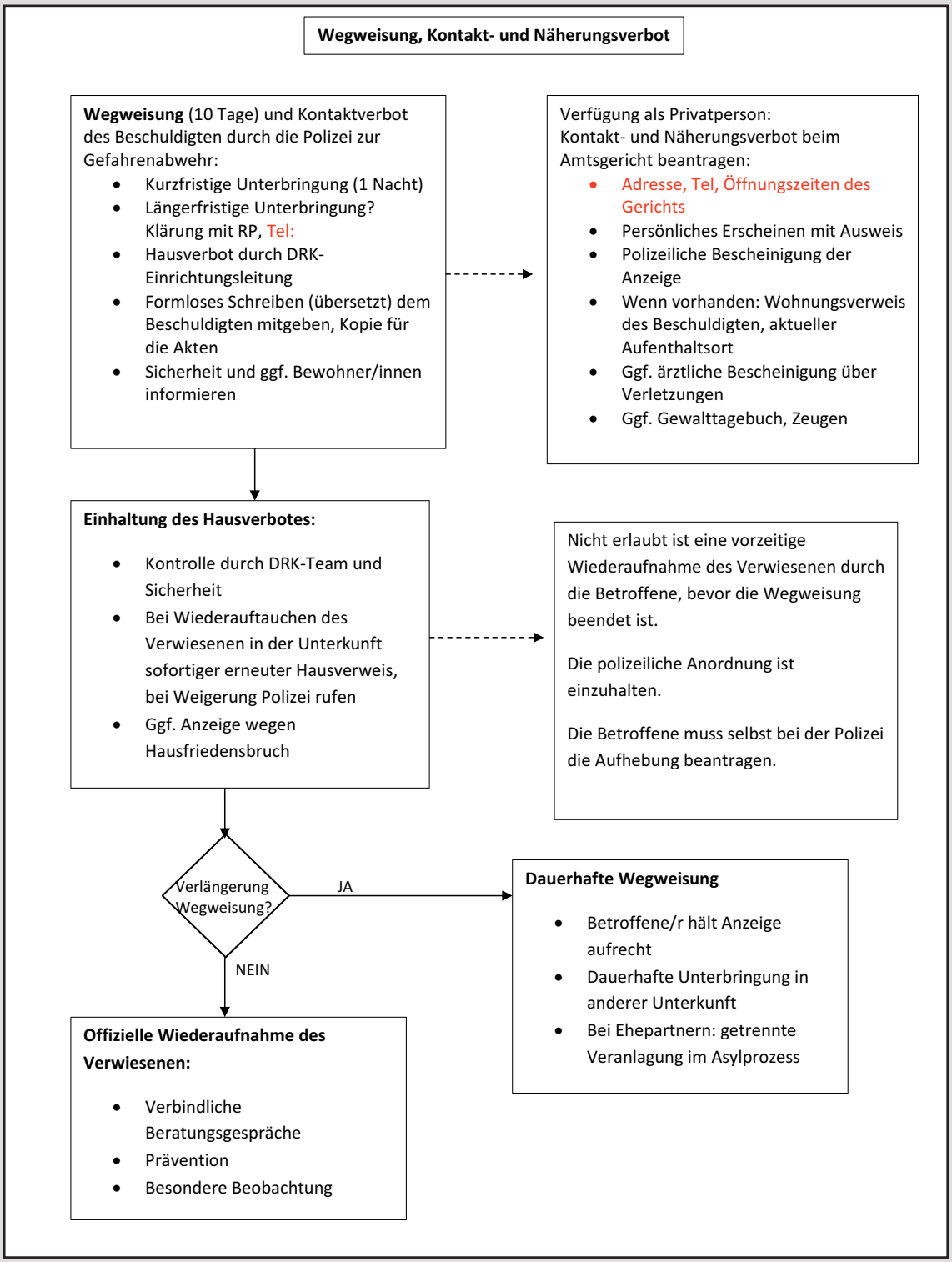
Wegweisung, Kontakt- und Näherungsverbot
Wegweisung (10 Tage) und Kontaktverbot des Beschuldigten durch die Polizei zur Gefahrenabwehr:
Kurzfristige Unterbringung (1 Nacht)
Längerfristige Unterbringung? Klärung mit RP, Tel:
Hausverbot durch DRK-Einrichtungsleitung
Formloses Schreiben (übersetzt) dem Beschuldigten mitgeben, Kopie für die Akten
Sicherheit und ggf. Bewohner/innen informieren
Verfügung als Privatperson:
Kontakt- und Näherungsverbot beim Amtsgericht beantragen:
Adresse, Tel, Öffnungszeiten des Gerichts
Persönliches Erscheinen mit Ausweis
Polizeiliche Bescheinigung der Anzeige
Wenn vorhanden: Wohnungsverweis des Beschuldigten, aktueller Aufenthaltsort
Ggf. ärztliche Bescheinigung über Verletzungen
Ggf. Gewalttagebuch, Zeugen
Einhaltung des Hausverbotes:
Kontrolle durch DRK-Team und Sicherheit
Bei Wiederauftauchen des Verwiesenen in der Unterkunft sofortiger erneuter Hausverweis, bei Weigerung Polizei rufen
Ggf. Anzeige wegen Hausfriedensbruch
Nicht erlaubt ist eine vorzeitige Wiederaufnahme des Verwiesenen durch die Betroffene, bevor die Wegweisung beendet ist.
Die polizeiliche Anordnung ist einzuhalten.
Die Betroffene muss selbst bei der Polizei die Aufhebung beantragen.
Verlängerung Wegweisung?
JA
NEIN
Dauerhafte Wegweisung
Betroffene/r hält Anzeige aufrecht
Dauerhafte Unterbringung in anderer Unterkunft
Bei Ehepartnern: getrennte Veranlagung im Asylprozess
Offizielle Wiederaufnahme des Verwiesenen:
Verbindliche Beratungsgespräche
Prävention
Besondere Beobachtung

9.8 Standard Operating Procedure zu Kindeswohlgefährdung

Standard Operating Procedure (SOP), HEAE Wiesbaden			
Abteilung:	Sozialbetreuung		
Titel:	**Kindeswohlgefährdung**		
SOP Nr.:	SB-003-R01	Ausgabedatum:	21.04.17
Seite:	1 von 3	Nächste Revision:	21.04.18
Ersetzt SOP-Nr.:	neue SOP	Anzahl der Anlagen:	1
Revisionsgrund:	Begriffsänderung Leitung		

Unterschriften

Aussteller: [redacted]

Verantwortlicher: [redacted]

SOP Administrator: [redacted]

ZWECK:

Dokumentation einer möglichen Kindeswohlgefährdung

RICHTLINIEN:

SGB VIII §8

DURCHFÜHRUNG:

Begriffsbestimmung Kindeswohlgefährdung

Als Kindeswohlgefährdung gilt „eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ. 1956, S. 350). Dies umfasst bestimmtes Verhalten oder Unterlassen sowie die nachhaltig negative Wirkung dieses Verhaltens/Unterlassens, genauer: die körperliche, geistige oder seelische Schädigung des Kindes.

Als Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung im Detail gelten:

- Emotionale/körperliche Vernachlässigung
- Körperliche Erziehungsgewalt und Misshandlung
- Sexualisierte Gewalt
- Emotionale/seelische Gewalt

Standard Operating Procedure (SOP), HEAE Wiesbaden			
Abteilung:	Sozialbetreuung		
Titel:	**Kindeswohlgefährdung**		
SOP Nr.:	SB-003-R01	Ausgabedatum:	21.04.17
Seite:	2 von 3	Nächste Revision:	21.04.18
Ersetzt SOP-Nr.:	neue SOP	Anzahl der Anlagen:	1
Revisionsgrund:	Begriffsänderung Leitung		

Vorgehen bei einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung

Im Falle einer Kindeswohlgefährdung hat der Schutz des Kindes oberste Priorität. Wird eine akute Kindeswohlgefährdung wahrgenommen, d. h. Gefahr für körperliche und seelische Gesundheit oder sexualisierte Gewalt, wird umgehend die DRK-Leitung informiert, die wiederum den Sozialdienst der Stadt Wiesbaden (≙Jugendamt, Kontakt siehe unten) einschaltet. Die internen Beratungsgespräche sowie die Weitergabe des Falls an den Sozialdienst müssen dokumentiert werden. Darüber hinaus gibt die DRK-Leitung eine Information an das RP Gießen bzw. die Vor-Ort-Vertreter zur Dokumentation besonderer Vorfälle.

Ist der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vage, wird umgehend die DRK-Lleitung informiert sowie eine Fachberatungsperson/-stelle (Kinderschutzfachkraft der Sozialbetreuung oder externe Berater) eingeschaltet. Die internen Beratungsgespräche sowie die Einbezieung einer Beratungsstelle müssen dokumentiert werden. Hierbei wird über das weitere Vorgehen im Fall entschieden. Ggf. ist eine Ansprache des/der Beschuldigten ratsam, die Siuation ist jedoch immer fallbezogen zu beurteilen und der Lage entsprechend zu entscheiden.
Ist hierbei der Kindesschutz nicht sichergestellt, wird das Jugendamt eingeschaltet sowie das RP Gießen bzw. die Vor-Ort-Vertreter informiert. Die Sozialbetreuung sowie die DRK-Leitung wirken in Absprache mit dem Sozialdienst an Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls mit.

Im Falle einer möglichen bzw. erwiesenen Kindeswohlgefährdung wird die angehängte Verlaufsdokumentation (Anlage 1) genutzt. Sie enthält zum einen wichtige Abfragen zum Hergang und dient zum anderen der Falldokumentation. Auch weitere getroffene Maßnahmen müssen schriftlich dokumentiert werden.

Kontakt
Sozialdienst Stadt Wiesbaden: Tel: 0611 31-3452 /Fax: 0611 31-3998
E-mail: sozialdienst@wiesbaden.de

Montags und mittwochs durchgängig 8 bis 16 Uhr
Dienstags, donnerstags und freitags 8 bis 12 Uhr
Termine außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung
Abteilungssekretariat Sozialdienst montags bis donnerstags von 8 bis 16 und freitags von 8 bis 15 Uhr.

Standard Operating Procedure (SOP), HEAE Wiesbaden			
Abteilung:	Sozialbetreuung		
Titel:	**Kindeswohlgefährdung**		
SOP Nr.:	SB-003-R01	Ausgabedatum:	21.04.17
Seite:	3 von 3	Nächste Revision:	21.04.18
Ersetzt SOP-Nr.:	neue SOP	Anzahl der Anlagen:	1
Revisionsgrund:	Begriffsänderung Leitung		

Abends und am Wochenende sollte in akuten Situationen, in denen Kinder oder Jugendliche sofort Hilfe brauchen, die Polizei informiert werden.

DRK LV-Hessen e.V. - HEAE Wiesbaden - American Arms Hotel – Augustastr.6 – 65189 Wiesbaden
heae-wiesbaden-sozial@drk-hessen.de - Tel. 0151-70344430

Verlaufsdokumentation bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung

Angaben zum Kind/ zum Jugendlichen

Name	Vorname	Geb.Datum	ID-Nr.	Zimmer-Nr.

Geschwister des Kindes/Jugendlichen

Name	Vorname	Geb.Datum	ID-Nr.	Zimmer-Nr.

Eltern / Angehörige des Kindes/ Jugendlichen

Name	Vorname	Geb.Datum	ID-Nr.	Zimmer-Nr.

Angaben zum Sachverhalt

Was wird geschildert?

- ☐ körperliche Gewalt
- ☐ seelische Gewalt
- ☐ sexualisierte Gewalt
- ☐ Selbstverletzung
- ☐ Vernachlässigung der geistigen und / oder der körperlichen Entwicklung
- ☐ Sonstiges:

……..

……..

Wann wurde der Sachverhalt wahrgenommen?

☐ einmalig am: _____ (Datum / Uhrzeit ca.)

☐ mehrmals in der Zeit (Datum) vom: _____ bis: _____

Beschreibung des Sachverhaltes:
(falls mehr Platz nötig, bitte auf einem besonderen Blatt schreiben!)

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

Kollegiale Beratung hat stattgefunden: ☐ **ja** ☐ **nein**

Termin Datum: _____

Teilnehmer/-innen: _____

_____

Teilnahme der Kinderschutz-Fachkraft (insofern erfahrene Fachkraft): ☐ **ja** ☐ **nein**

Ergebnis und Maßnahmen: _____

_____

Ist das Kindeswohl gefährdet? ☐ **ja** ☐ **nein**

Information an die DRK-Leitung erfolgt am _____an wen? _____

Datum,Unterschrift der Fachkraft: _____

Weiteres Vorgehen:
(falls mehr Platz nötig, bitte auf einem besonderen Blatt schreiben!)

wann	wer	was

Herausgeber: DRK-Landesverband Hessen e.V.
Abraham-Lincoln-Str. 7
65189 Wiesbaden
www.drk-hessen.de

Redaktion: Anika Bergmann
Projektleiterin
Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften
Bereich Gesundheit und Soziales
DRK-Landesverband Hessen e.V.
anika.bergmann@drk-hessen.de
www.drk-hessen.de/gewaltschutzprojekt.html
www.gewaltschutz-gu.de

Bildnachweis: Andres Dehmel, Anika Bergmann, Dr. Armin Eckert, Gisela Prellwitz, Gero Breloer, Rene Schulthoff, Marie Hübner, Carola Schindelar

Version: September 2017

Layout, Druck: TMC Werbeagentur GmbH, Wiesbaden

Hinweis: Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung der Redaktion gestattet!

Gefördert vom: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Deutsches
Rotes
Kreuz

www.drk-hessen.de

DRK-Landesverband Hessen e.V.
Abraham-Lincoln-Straße 7
65189 Wiesbaden

Telefon 0611 79 09 - 0
Telefax 0611 70 10 99